

101. Sitzung des Senats der DHBW am 14. Oktober 2025

TOP 3 Verabschiedung der DHBW Grundordnung

Begründung für die Aufnahme des TOP:

Beschlussfassung der neuen Grundordnung durch den Senat.

Rechtliche Grundlage:

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 LHG

Berichterstattung:

Prof. Dr. Stefan Krause

Sachstand:

Zum ersten Entwurf der Grundordnung, der am 01. Juli 2025 verabschiedet worden war, ist die Rückmeldung aus dem MWK eingegangen. Dazu wurden am 16. September 2025 Tendenzenscheidungen in der Sondersitzung des Senats eingeholt. Zusammenfassend werden die daraus folgenden wesentlichen Änderungen des Grundordnungsentwurfs dargestellt, die seit dem 01. Juli 2025 erfolgt sind:

1. **Fakultäten, § 4 Absatz 5 Entwurf der Grundordnung:** *Es wurden noch Anpassungen an den aktuellen Stand vorgenommen, welche Studienakademien der SüFak Gesundheit zugeordnet werden sollen.*

2. **Studienakademieübergreifende Fakultät (SüFak); § 5 Entwurf der Grundordnung; § 5 des Entwurfs der Grundordnung zur studienakademieübergreifenden Fakultät wurde konkreter ausgearbeitet.** Das MWK sah den Bestimmtheitsgrundsatz nicht als ausreichend erfüllt an.

Bezüglich der Formulierung einer Regelung lagen die Herausforderungen in der Ausbalancierung von Agilität und demokratischer Mitbestimmung. Die nun präsentierte Lösung stellt einen guten Kompromiss dieser beiden Aspekte dar. Der Grundgedanke ist folgender: Da eine Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer SüFak nur durch Grundordnungsänderung möglich ist, ist der Senat in jedem Fall damit befasst. Um die Prozesse schlank zu halten, soll auch der Impuls hierzu aus dem Senat kommen, womit auf die Notwendigkeit verzichtet wird, dass ein anderes Gremium erst aktiv werden muss oder über eine Vetofunktion bzw. Nicht-Antrags-Stellung eine SüFak verhindern kann. Antragsberechtigt sind also Senatsmitglieder. Da in der neuen

Grundordnung neben den Präsidiumsmitgliedern auch die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte und die*der Sprecher*in der Rektor*innen zumindest beratend Mitglieder des Senats sind und damit antragsberechtigt, kann der Senat aus verschiedenen Perspektiven heraus den Impuls bekommen, sich mit einer SüFak zu befassen. Der demokratischen Mitbestimmung wird insofern Rechnung getragen, als verschiedene Gremien berechtigt sind, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abzugeben, die dem Senat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegt. Diese Möglichkeit haben nicht nur die unmittelbar betroffenen Fakultäten, so dass der Senat in Form einer Sammlung von verschiedenen Stellungnahmen ein umfassendes Bild über erwartete Wirkungen und Nebenwirkungen bekommt und umfassend informiert eine Entscheidung treffen kann.

3. **Kommission für Qualitätssicherung, § 21 Entwurf der Grundordnung:** *Die QSK hat Änderungsvorschläge für die Aufgaben/Zusammensetzung der QSK unterbreitet, diese wurden vom Senat befürwortet und im Grundordnungsentwurf umgesetzt.*
4. **Dekanat; Anzahl weiterer Prodekan*innen einer Fakultät sind gem. MWK genau zu definieren; § 25 Entwurf der Grundordnung:** *Vorgesehen wird nun eine Staffelung der Zahl an Prodekan*innen nach Anzahl der Planstellen für Professorinnen und Professoren bzw. bei der studienakademieübergreifenden Fakultät nach Anzahl der beteiligten Studienakademien.*

beginnend mit der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG

5. **Fakultätsrat, § 28 Entwurf der Grundordnung:** Die getroffene Regelung zur Option, einen Großen Fakultätsrat in einen „kleinen“ Fakultätsrat umwandeln zu können, hielt das MWK für nicht zustimmungsfähig: Der Grundordnungsgeber könne zwar die Entscheidung „von klein nach groß“ auf den Fakultätsrat übertragen. Der Weg „von groß nach klein“ entziehe sich aber von vorne herein jedweder Entscheidung der Gremien; weder Senat noch (großer) Fakultätsrat könnten über ein „Zurückfallen“ entscheiden (und schon gar nicht während einer laufenden Amtsperiode). Es sei stets vor jeder neuen Amtsperiode zu entscheiden, ob (erneut) ein großer Fakultätsrat eingerichtet/gewählt werden soll, was sodann für die volle Amtsperiode Bestand habe, oder ob es beim „kleinen“ Fakultätsrat bleibe. Vgl. Wortlaut § 25 Abs. 3 LHG + LT-Drs. 16/9090 (die Rede ist lediglich vom Beschluss der Einrichtung eines großen Fakultätsrats durch den Fakultätsrat bzw. Senat).

Zum Fakultätsrat wird am 14.10.2025 eine Entscheidung zwischen gewähltem Fakultätsrat (mit einer gestaffelten Anzahl an Mitgliedern, der durch Beschluss für die Dauer der laufenden Amtszeit zu einem Großen Fakultätsrat eingerichtet werden kann) und Großem Fakultätsrat getroffen werden.

VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit „von klein nach groß“; die Reihenfolge der Mitarbeitenden gestaffelt soll mit akademischen Mitarbeitenden beginnen.

VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat

6. **Fachbereiche DHBW CAS, § 33 Entwurf der Grundordnung:** Gesundheit als separater Fachbereich wurde vom MWK nicht akzeptiert. Die Darstellung im ersten Entwurf der Grundordnung vom 01. Juli 2025 hätte es erforderlich gemacht, für Gesundheit einen komplett eigenständigen Bereich mit eigener Leitung etc. einzurichten. Dies sei aus finanziellen Gesichtspunkten aber nicht möglich.

Nach jetzigem Stand wird von der Leitung des DHBW CAS sowie vom Vorsitz und der Geschäftsführung der Fachkommission Gesundheit die Etablierung eines gemeinsamen Fachbereichs Sozialwesen und Gesundheit vorgeschlagen. Dies werde derzeit bereits so „gelebt“, schaffe Synergien und auch eine einheitliche Vertretung, zumal Sozialwesen und Gesundheit administrativ ab 2026 ohnehin in einem gemeinsamen Rechnungskreis behandelt werden müssten (Defizitfinanzierung).

Der Senat hatte sich am 16. September 2025 für eine Fachbereichsleitung Sozialwesen und Gesundheit in Personalunion/Teilzeit/Tandem ausgesprochen, um einen separaten Fachbereich Gesundheit dennoch zu installieren (organisatorische Einheit der Fachbereiche bei gleichzeitiger formaler Trennung). Argument: Fachlichkeit und Analogie wichtiger als die wirtschaftliche Organisationsform. Eine Regelung für separate Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit wurde nunmehr als Grundordnungsregelung ausformuliert.

Ein gemeinsamer Fachbereich Sozialwesen und Gesundheit sei die Rückfallposition.

7. **Verwaltungsdirektor*in am DHBW CAS ist gemäß MWK im Grundordnungstext zu verankern, § 34 Absatz 6 Entwurf der Grundordnung:** Das MWK weist auf folgendes hin: Der Verwaltungsdirektor des CAS wird nur hier genannt – als Mitglied im CAS-Rat. In der aktuellen GO wird noch seine Aufgabe beschrieben (§ 23 Abs. 3 GO); im LHG ist der Verwaltungsdirektor des CAS nicht genannt. Das CAS ist eine Zentrale Einrichtung; nach § 15 Abs. 8 LHG regelt die GO die Organisations- und Leitungsstruktur. Für das CAS gibt es zusätzlich im § 27a Abs. 7 LHG Vorgaben. Gremienmitglieder sollten vorher „eingeführt“ sein, damit klar ist, wer das ist.
Eine entsprechende Formulierung zur „Definition“ der Verwaltungsleitung wurde in § 34 Absatz 6 des Grundordnungsentwurfs eingearbeitet.

8. **Wissenschaftliche Leitungen am DHBW CAS und im DHBW CAS-Rat, § 34 Absatz 7 des Entwurfs der Grundordnung:** Vgl. Anmerkung des MWK zu Punkt 6, auch für die Wissenschaftliche Leitung fehlte eine Definition in der Grundordnung. Die Wissenschaftliche Leitung kann nur dann Mitglied im DHBW CAS-Rat werden, wenn geklärt ist, wie dieses Amt zustande kommt und welche Aufgaben dieses Amt hat (ähnlich Sprecher*innen der Rektor*innen).
Eine entsprechende Formulierung zur „Definition“ der Wissenschaftlichen Leitung wurde in § 34 Absatz 7 des Entwurfs der Grundordnung aufgenommen.
9. **Zusammensetzung und Aufgaben des DHBW CAS-Rats, § 35 des Entwurfs der Grundordnung:** Da der DHBW CAS-Rat Entscheidungsbefugnis hat, muss gemäß Rückmeldung des MWK nach § 15 Abs. 8 S. 9 i.V.m. § 10 Abs. 3 LHG die Hochschullehrermehrheit berücksichtigt werden. Es stellte sich daher die Auswahl, die Aufgaben des DHBW CAS-Rats zu belassen und die Zusammensetzung so zu verändern, dass die Hochschullehrermehrheit erfüllt ist oder Entscheidungsbefugnisse wegzunehmen, damit der DHBW CAS-Rat ein reines Beratungsgremium darstellt, bei gleichbleibender Zusammensetzung des DHBW CAS-Rats.

Die Leitung des DHBW CAS wurde befragt und wünscht sich, den CAS-Rat in seiner bisherigen Grundstruktur zu erhalten. Der CAS-Rat sei mehr als ein akademisches Gremium, es bilde vielmehr die Gesamtheit der Stakeholder-Perspektiven ab. Davon profitiere das DHBW CAS und das sollte beibehalten werden – dann eben um den Preis, dass es sich formal nicht mehr um ein beschließendes Gremium handle. Die Beschluss-Arten seien ohnehin begrenzt, im Wesentlichen auf: Fachbereichsleitungen und Portfolioentscheidungen.

In der Senatssondersitzung am 16. September 2025 war man sich einig, dass der CAS-Rat wie gehabt zusammengesetzt werden und damit ein Beratungsgremium werden soll. Diese Option wurde nun umgesetzt.

10. **Wahl der Fachbereichsleitung am DHBW CAS, §§ 35, 34 Absatz 4 des Entwurfs der Grundordnung:** Bei der künftigen Wahl der Fachbereichsleitung plädiert das DHBW CAS für dasselbe Verfahren wie bei der Wahl des*der Direktor*in des DHBW CAS, also: Wahl durch den künftigen Hochschulrat der DHBW mit Genehmigung des Wahlvorschlags durch den Senat der DHBW. Beim DHBW CAS handle es sich um eine zentrale Einrichtung der DHBW im Sinne des LHG. Zudem sei das DHBW CAS nicht nur eine akademische, sondern vor allem auch eine wirtschaftlich agierende Organisation, und die Fachbereichsleitungen würden eine Gesamtmanagement-Verantwortung für das DHBW CAS mittragen.

Der Senat sprach sich dafür aus, bei einer Betonung auf der Fachlichkeit, die Fachbereichsleitung durch den Überörtlichen Fakultätsrat wählen zu lassen. Diese Option wurde nun umgesetzt.

11. Beteiligung Senat bei Berufungen § 38 Absatz 2 Entwurf der Grundordnung: die Beteiligung muss nach Angabe des MWK mehr sein als nur "Information". Die jetzige Regelung wurde daher abgelehnt. Eine reine „Information des Senates“ reiche nicht. Das LHG fordere eine (aktive) Beteiligung des Senats: Stellungnahmerecht (mindestens Option auf Antrag wenigstens eines Senatsmitglieds), Anhörung, Benehmen, Einvernehmen, Zustimmung.

Im Entwurf der Grundordnung wurde daher in § 38 Absatz 2 eine Stellungnahme des Senats vorgesehen.

12. Gleichstellungsbeauftragte, § 39 Absatz 1 Entwurf der Grundordnung: Stellvertretungen der Gleichstellungsbeauftragten: Die Regelung "bis zu" wurde vom MWK nicht akzeptiert; daher wurde in § 39 Absatz 1 des Grundordnungsentwurfs das „bis zu“ gestrichen und 9 ZGB-Stellvertretungen (= 9 örtliche Gleichstellungsbeauftragte) wurden als feste Zahl genannt.

13. Inkrafttreten und Übergangsregelungen, § 44 Entwurf der Grundordnung: Übergangsregelungen zu den Themen Wahlen, Amtsträgerinnen und Amtsträger, Gleichstellung sowie Gremien wurden geschaffen.

Kurzfristige Anpassungen im Grundordnungstext:

Ende KW 41 mussten weitere Hinweise des MWK verarbeitet werden, um die Zustimmungsfähigkeit der Grundordnung abzusichern. Diese Hinweise und einige redaktionelle Änderungen sind sämtlich türkis hinterlegt.

Inhaltlich gewichtige Änderungen sind:

- § 5 Überarbeitete Passagen zur Definition und Aufnahme von LHG-Verweisen zur SüFak
- § 19 + § 28 Überörtlicher Fakultätsrat und Fakultätsrat: Akademische Mitarbeitende und sonstige Mitarbeitende in getrennten Gruppen, um den Wählerwillen besser abbilden zu können
- § 28 großer Fakultätsrat: Änderung der Auflistung bezüglich Hochschullehrer*innen ohne Wahl
- § 33 Aufnahme eines Satzes 3, um vier Fachbereiche möglich zu machen
- § 44 Anpassungen zum Inkrafttreten der Grundordnung

An einigen Stellen sind sprachliche Änderungen und Änderungen von Verweisen ebenfalls durch farbliche Hinterlegung in den Anlagen 2 (ab Seite 36) und 3 (ab Seite 65) kenntlich gemacht.

Beschlussempfehlung:

1. Der Senat beschließt die vorliegende neue Grundordnung der DHBW gemäß Anlage 1 mit der Variante A) / B) für die Ausgestaltung des Fakultätsrats.
2. Der Senat beschließt für den Fall, dass die Stellungnahme des Aufsichtsrats ausschließlich eine Befürwortung und keine weiteren Aussagen enthalten wird, auf eine nochmalige Vorlage und Beschlussfassung zu verzichten. Die neue Grundordnung der DHBW soll dann unmittelbar dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung vorgelegt werden.

Anlagen

1. Entwurf der neuen Grundordnung der DHBW final – Stand 13.10.2025
2. Entwurf der neuen Grundordnung der DHBW Stand 13.10.2025 – **mit türkis markierten Anpassungen aller Änderungen nach dem Versand am 29.09.2025.**
3. Entwurf der neuen Grundordnung der DHBW mit ALLEN Änderungen seit 1. Juli 2025 im Überarbeitungsmodus, **davon die nach dem Versand am 29.09.2025 türkis markiert**

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. xx/2025
(xx. MONAT 2025)

Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW Grundordnung)

vom xx. MONAT 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 am **14. Oktober 2025** die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG am **24. Oktober 2025** zur Grundordnung Stellung genommen und zu **§ 16 Absatz 2** sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom **xx. MONAT 2025** dieser Grundordnung zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	4
I. ALLGEMEINES	5
§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW	5
§ 2 Gliederung der DHBW	5
§ 3 Fakultätsarten	5
§ 4 Fakultäten	5
§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät	6
§ 6 Studienakademien	7
§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	8
§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	9
§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien	9
§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen	9
§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern	10
II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	10
§ 12 Zentrale Organe der DHBW	10
§ 13 Präsidium der DHBW	10
§ 14 Präsidialrat	10
§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien	11
§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW	11
§ 17 Senat	12
§ 18 Hochschulrat	13
III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	14
Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation	14
§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat	14
§ 20 Studienkommissionen	15
§ 21 Kommission für Qualitätssicherung	16
Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation	17
§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien	17
§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie	17
§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie	17

§ 25	Dekanat	18
§ 26	Dekanin oder Dekan	18
§ 27	Prodekaninnen oder Prodekane	18
VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß		18
§ 28	Fakultätsrat	18
VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat		20
§ 28	Fakultätsrat	20
§ 29	Studiendekaninnen und Studiendekane	20
§ 30	Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen	21
§ 31	Örtlicher Hochschulrat	21
IV.	HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN	21
§ 32	Aufgaben des DHBW CAS	21
§ 33	Organisation des DHBW CAS	22
§ 34	Leitung des DHBW CAS	22
§ 35	DHBW CAS-Rat	23
§ 36	Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission	25
§ 37	Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS	25
V.	BERUFUNG	26
§ 38	Berufungsverfahren	26
VI.	BEAUFTRAGTE	26
§ 39	Gleichstellung	26
§ 40	Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung	27
§ 41	Ansprechperson für Antidiskriminierung	27
§ 42	Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	28
VII.	SONSTIGES	28
§ 43	Ehrungen	28
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 44	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	28

Präambel

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine landesweite Hochschule mit Standorten im gesamten Land. Dualität und Regionalität bilden den Kern ihres Selbstverständnisses. Die mitgliedschaftliche Stellung der Dualen Partner begreift die DHBW als fortwährende Bereicherung und Chance der Weiterentwicklung.

Die DHBW sieht ihre vornehmste Aufgabe in einer qualitätsgesicherten Ausbildung ihrer Studierenden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen. Alle Mitglieder, Organe, Gremien und die Verwaltung der DHBW bekennen sich zu den gemeinsamen Zielen für Lehre, Forschung und Weiterbildung, wie sie auch im Leitbild der DHBW niedergelegt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben und Kompetenzen im Mehrebenensystem von Hochschulleitung und Fakultäten, organisiert in Studienakademien und nach Fakultätsarten, wahr. Die gemeinsame Arbeit bei der Verfolgung der Ziele der DHBW ist durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure geprägt.

Die akademischen Einheiten in Fakultäten, Fakultätsarten und Überörtlichen Fakultätsräten stellen ein zentrales Strukturelement der DHBW dar. Ihre Rolle ist im Zusammenspiel mit dem Präsidium und den Studienakademien vor Ort vom Geist gemeinsamer Zielerreichung, der Entwicklung und Durchführung zukunftsfähiger wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung bestimmt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW

- (1) ¹Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. ²Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (2) Die DHBW vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie und dem Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit den Praxisphasen bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; insbesondere betreibt sie im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern auf die Erfordernisse des dualen Studiums bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.
- (3) Die englischsprachige Bezeichnung der DHBW lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

§ 2 Gliederung der DHBW

- (1) Die DHBW unterteilt sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
- (2) Die zentrale Ebene besteht aus dem Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt, dem Senat und dem Hochschulrat.
- (3) ¹Die dezentrale Ebene besteht aus Fakultätsarten, Fakultäten und Studienakademien. ²Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der DHBW. ³In Ergänzung zu Satz 2 gliedert sich die DHBW in Studienakademien.

§ 3 Fakultätsarten

An der DHBW gibt es folgende Fakultätsarten:

1. Fakultätsart Wirtschaft,
2. Fakultätsart Technik und Informatik,
3. Fakultätsart Sozialwesen und
4. Fakultätsart Gesundheit.

§ 4 Fakultäten

- (1) Die Fakultätsarten gliedern sich in Fakultäten an den Studienakademien oder in studienakademieübergreifende Fakultäten.
- (2) Die Fakultätsart Wirtschaft besteht aus folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heilbronn,
 3. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Karlsruhe,
 4. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Lörrach,
 5. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mannheim,
 6. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mosbach,
 7. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Ravensburg,
 8. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Stuttgart und
 9. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Villingen-Schwenningen.
- (3) Die Fakultätsart Technik und Informatik besteht aus folgenden Fakultäten:
1. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Karlsruhe,
 3. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Lörrach,
 4. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mannheim,
 5. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mosbach,
 6. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Ravensburg und
 7. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Stuttgart.
- (4) Die Fakultätsart Sozialwesen besteht aus folgenden Fakultäten:
1. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Stuttgart und
 3. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Villingen-Schwenningen
- (5) ¹Für die Fakultätsart Gesundheit wird eine studienakademieübergreifende Fakultät Gesundheit gebildet. ²Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät Gesundheit ist die Studienakademie Stuttgart. ³Studiengänge der Fakultätsart Gesundheit werden an den Studienakademien Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Mosbach und Stuttgart durchgeführt.

§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät

- (1) ¹Die studienakademieübergreifende Fakultät nach § 22 Absatz 2 Satz 4 LHG ist eine Fakultät, die sich aus Mitgliedern nach § 22 Absatz 3 LHG derselben Fakultätsart aus mindestens zwei Studienakademien zusammensetzt. ²Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet. ³Die Dekanin oder der Dekan ist nur Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie.

(2) ¹Die Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach Absatz 3 bis 5 erfolgt durch eine Regelung in der Grundordnung. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³Vor der Grundordnungsänderung zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät ist den Überörtlichen Fakultätsräten, den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien sowie den Fakultätsräten aller Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴§ 22 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LHG bleiben unberührt.

(3) ¹Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat zu erfolgen, wenn an einer Studienakademie eine Planstelle für Professorinnen und Professoren in einer Fakultätsart eingerichtet wird, an der die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren für eine Fakultät in dieser Fakultätsart nicht erreicht wird. ²Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat auch dann zu erfolgen, wenn durch den Wegfall von Planstellen für Professorinnen und Professoren an einer Fakultät die erforderliche Mindestzahl von 16 für eine Fakultät unterschritten wird.

(4) Eine Änderung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultätsart an einer Studienakademie erreicht wird oder Planstellen für Professorinnen und Professoren an weiteren Studienakademien hinzukommen.

(5) Die Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren an jeder beteiligten Studienakademie der betreffenden Fakultätsart erreicht wird.

(6) In den Bestimmungen zur Änderung der Grundordnung nach Absatz 2 Satz 1 werden zugleich Übergangsregelungen dazu getroffen, wie die Mitwirkung in den Gremien der DHBW nach Einrichtung, Änderung oder Auflösung der studienakademieübergreifenden Fakultät erfolgt.

§ 6 Studienakademien

(1) ¹Die Studienakademien sind rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten der DHBW. ²Sie stärken durch den örtlichen Zusammenschluss von Fakultäten die regionale Verankerung der DHBW. ³Das Örtliche Rektorat und der Örtlicher Hochschulrat bieten dabei die strukturelle Basis für interdisziplinäre Kooperationen an den Standorten.

(2) Die Studienakademien an der DHBW sind

1. die Studienakademie Heidenheim,
2. die Studienakademie Heilbronn,
3. die Studienakademie Karlsruhe,
4. die Studienakademie Lörrach,
5. die Studienakademie Mannheim,
6. die Studienakademie Mosbach mit der Außenstelle Bad Mergentheim,

7. die Studienakademie Ravensburg mit der Außenstelle Friedrichshafen,
8. die Studienakademie Stuttgart mit der Außenstelle Horb und
9. die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

- (1) ¹Mitglieder der DHBW sind die in § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Dualen Partner nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG. ²Die Studierenden sind in einem Studiengang der DHBW eingeschrieben, dessen Durchführung der Fakultät obliegt; sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fakultäten, den Fakultätsarten, den zentralen Gremien und an den Studienakademien wahr. ³§ 36 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) ¹Wer an der DHBW tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der DHBW nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. ²Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium sowie Personen, die an der DHBW oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).
- (4) ¹Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der DHBW nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. ²Sie haben unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 LHG und Absatz 5 keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.
- (5) Wer an der DHBW nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. ²Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung der DHBW.
- (7) Die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27d LHG einschließlich Briefwahl regeln die Wahlordnung und die Abwahlordnung der DHBW.
- (8) Sofern die DHBW oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Dualer Partner nach § 65c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in

Gremien der DHBW und ist insoweit auch nicht wählbar.

(9) ¹Die Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 LHG können Versammlungen bilden. ²Die Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Um die Zusammenarbeit über Fächergrenzen hinweg zu fördern, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in anderen Fakultäten aufgenommen werden (Kooperation).

(2) ¹Die Kooperation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG. ²Die Kooperation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät.

(3) ¹Eine Kooperation erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. ²Eine wiederholte Verlängerung der Kooperation ist zulässig.

(4) ¹Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht für den Senat. ²Kooperative Mitglieder aus der eigenen Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht für den Überörtlichen Fakultätsrat und den Fakultätsrat. ³Ein kooperiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. ⁴§ 24 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz LHG bleibt unberührt.

§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

Die DHBW erlässt zur Regelung ihrer Verfahrensangelegenheiten einschließlich der Einberufung und Durchführung von virtuellen Sitzungen (Online-Sitzungen) ihrer Gremien mit Ausnahme des Präsidiums der DHBW und des Hochschulrats der DHBW eine Rahmenverfahrensordnung als Satzung nach § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG.

§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen

(1) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(2) Einzelne Angelegenheiten können in einer vom Gremium beschlossenen Geschäftsordnung von dem Eilentscheidungsrecht ausgenommen werden.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden des Hochschulrats nach § 20 Absatz 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern

¹Für die in dieser Grundordnung geregelten Gremien beträgt die Amtszeit der Studierenden ein Jahr und die der übrigen Mitglieder vier Jahre, sofern dies nicht in dieser Grundordnung anders geregelt ist. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

§ 12 Zentrale Organe der DHBW

Zentrale Organe der DHBW sind

1. das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW),
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

§ 13 Präsidium der DHBW

(1) Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die DHBW.

(2) ¹Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied, das jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führt. ³Das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Dualen Partner nach § 65c LHG.

(3) Das Präsidium der DHBW regelt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG.

§ 14 Präsidialrat

(1) Der Präsidialrat berät und unterstützt das Präsidium der DHBW in grundsätzlichen Angelegenheiten der DHBW.

(2) Dem Präsidialrat gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,

4. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS und
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien

- (1) ¹Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien beträgt jeweils ein Jahr, beginnend jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist jeweils die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter ist zugleich jeweils die ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolgerin oder der ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolger der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien.

§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW

- (1) Die Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Absätze 1 bis 3 LHG.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats setzt eine Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ein. ²Dieser gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
 2. zwei weitere Mitglieder des Hochschulrats, die vom Hochschulrat zu benennen sind,
 3. drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören und vom Senat zu wählen sind.

³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

- (3) Die Wahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Absätze 5 und 6 LHG.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der DHBW durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach § 18a LHG. ²Die vorzeitige Beendigung des Amtes von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern durch Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium erfolgt nach § 18 Absatz 4 LHG. ³Die Abwahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern durch den Senat erfolgt nach § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 2.

§ 17 Senat

(1) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. aufgrund von Wahlen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, und zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe der Studienakademie Stuttgart, die entsprechend zu wählen sind,
 - b) zwei Mitglieder jeder Fakultätsart, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehören und von den Mitgliedern dieser Gruppe in der Fakultätsart der DHBW nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner je Fakultätsart, die oder der von den verantwortlichen Personen der Fakultätsart nach § 65c LHG aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist,
 - d) 15 Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2, 3 und 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt zu wählen sind, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe zu wählen sind, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG angehören muss,
2. von Amts wegen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
3. von Amts wegen als beratende Mitglieder
 - a) diejenigen Mitglieder des Präsidiums der DHBW, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 - b) die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte, sofern sie dem Senat nicht als stimmberechtigte Wahlmitglieder angehören,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,

- e) sofern unter den Studierenden nach Nummer 1 Buchstabe d keine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden des DHBW CAS gewählt ist, eine Studierende oder ein Studierender des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird.
- (2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.
- (3) ¹Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen eines Mitglieds des Senats an das Präsidium der DHBW sind innerhalb von sechs Wochen gegenüber den Senatsmitgliedern zu beantworten. ²Wenn die Bearbeitungsfrist voraussichtlich sechs Wochen überschreitet, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischenachricht zu erteilen. ³Die Zwischenachricht hat insbesondere die Angabe zu enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt die Beantwortung spätestens erfolgen wird.
- (4) ¹Als beratender Ausschuss ist eine Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der DHBW und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags einzurichten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte, die jeweiligen örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und zwei Studierende sind stimmberechtigte Mitglieder in der Gleichstellungskommission. ³Das Nähere zu den in Satz 2 genannten studentischen Mitgliedern regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW. ⁴Die Stellvertretungen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und eine Akademische Mitarbeiterin, die vom Senat benannt wird, sind beratende Mitglieder kraft Amtes in der Gleichstellungskommission. ⁵In die Gleichstellungskommission können auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten und mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Die Gleichstellungskommission ist über wesentliche Vorgänge zu unterrichten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 18 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und neun nach § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ²Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als zwölf Jahre angehören.
- (3) ¹Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LHG zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gehören die Sprecherinnen oder Sprecher des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. ²Die Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums führen in der Summe zwei Stimmen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation

§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat

(1) ¹Für jede Fakultätsart wird ein Überörtlicher Fakultätsrat gebildet. ²Die Überörtlichen Fakultätsräte sind für die studienakademieübergreifenden fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Fakultäten verantwortlich. ³Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 25a Absatz 1 LHG.

(2) Dem Überörtlichen Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes
 - a) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
 - b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des DHBW CAS und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. aufgrund von Wahlen
 - a) je Fakultät zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG,
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - e) je Studienakademie, an der die jeweilige Fakultät Studiengänge durchführt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und
 - f) so viele weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit nach § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist.

(3) ¹Die Sitze nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f werden dabei absteigend den Studienakademien mit den meisten Planstellen für Professorinnen und Professoren der Fakultätsart zugeteilt.

²Für die studienakademieübergreifende Fakultät gilt Satz 1 entsprechend für jede Studienakademie, an der die jeweilige studienakademieübergreifende Fakultät Studiengänge durchführt.

(4) ¹Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultätsart können an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen. ²Sofern unter den Studierenden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d keine Studierenden des DHBW CAS gewählt

sind, kann eine Studierende oder ein Studierender der Fakultätsart des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird, an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(5) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und f werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt. ²Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis d werden von den Mitgliedern der Fakultätsart nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden von den Örtlichen Hochschulräten gewählt.

(6) Die Überörtlichen Fakultätsräte wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners sein muss.

(7) ¹Besteht eine Fakultätsart nur aus einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach § 22 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 LHG, besteht der Überörtliche Fakultätsrat abweichend von Absatz 2 aus den Mitgliedern des Fakultätsrates, der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des DHBW CAS, je Studienakademie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dualen Partner sowie so vielen weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist. ²Es gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 20 Studienkommissionen

(1) Der Überörtliche Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen je Fakultätsart.

(2) ¹Der Überörtliche Fakultätsrat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. ²Sofern auch Masterstudiengänge in die Zuständigkeit einer Studienkommission fallen, sollen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 sowohl aus den Bachelor- als auch aus den Masterstudiengängen benannt werden. ³Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultätsarten entscheidet bei fakultätsartübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium der DHBW.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre nach § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) ¹Mitglieder einer Studienkommission sind

1. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer je betroffener Studienakademie; bei der studienakademieübergreifenden Fakultät ist betroffene Studienakademie jede, die

Studienangebote der studienakademieübergreifenden Fakultät durchführt,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und
4. vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Überörtlichen Fakultätsrats sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Überörtlichen Fakultätsrat vorgeschlagen werden.

²Der Überörtliche Fakultätsrat kann, zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1, bis zu vier weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellen, insbesondere um weitere Perspektiven wie die der Masterstudiengänge zu repräsentieren.

(5) Der Überörtliche Fakultätsrat wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission.

§ 21 Kommission für Qualitätssicherung

(1) ¹Der dem Präsidium der DHBW zugeordneten Kommission für Qualitätssicherung nach § 20a LHG in Verbindung mit § 5 LHG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der DHBW und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Praxisphase bei den Dualen Partnern und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken und
3. Beteiligung an der Einrichtung, Gestaltung und Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums der DHBW, das auch die Weiterbildung umfasst.

²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung mit den Überörtlichen Fakultätsräten eng zusammen. ³Sie unterstützt die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Studienkommissionen und die Fakultäten bei ihrem hochschulübergreifenden Austausch zu qualitätsrelevanten Fragestellungen.

(2) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem zu bestellen ist und den Vorsitz in der Kommission für Qualitätssicherung führt,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern dieser keine andere Vertreterin oder Vertreter bestellt hat, die oder der geeignet ist, alle Fachbereiche des DHBW CAS zu vertreten,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 2 Buchstabe a jedes

Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.

Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation

§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien

¹Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten. ²Sie oder er nimmt an der Studienakademie die ihr oder ihm durch das LHG oder das Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. ³Bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt sie oder er die überörtlichen Belange der DHBW. ⁴Organe einer Studienakademie sind das Örtliche Rektorat, die Dekanate, die Fakultätsräte und der Örtliche Hochschulrat.

§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie

(1) ¹Das Örtliche Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Wahrnehmung deren oder dessen Aufgaben. ²Das Örtliche Rektorat erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der DHBW. ³Zu den Aufgaben des Örtlichen Rektorats gehören insbesondere die Aufgaben gemäß § 27b Absatz 3 LHG.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie bilden zusammen das Örtliche Rektorat. ²Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie leitet das Örtliche Rektorat. ³Dem Örtlichen Rektorat gehört die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme an.

(3) ¹Das Örtliche Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 27b Absatz 2 Satz 1 LHG. ²Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind nach § 27b Absatz 2 Satz 2 LHG mindestens nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erfolgt nach § 27a Absatz 3 LHG, die vorzeitige Beendigung nach 27a Absatz 4 Sätze 6 und 7 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 1 LHG und die Abwahl nach § 27d LHG.

§ 25 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist für die Aufgaben gemäß § 23 Absatz 3 LHG zuständig.
- (2) Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans und
 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt sowie
 4. ab 40 und ab 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren jeweils eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 LHG.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat einer studienakademieübergreifenden Fakultät ab vier beteiligten Studienakademien eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan an. ²Ab fünf beteiligten Studienakademien gehören dem Dekanat eine zweite weitere Prodekanin oder ein zweiter weiterer Prodekan an.

§ 26 Dekanin oder Dekan

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. ²Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. ³Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben sowie Aufsichts- und Weisungsrechte gemäß § 24 Absätze 1 und 2 LHG. ⁴Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 LHG, die Abwahl nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG und § 24a LHG.

§ 27 Prodekaninnen oder Prodekane

¹Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt nach § 24 Absatz 4 LHG. ²Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes
 - die Dekanin oder der Dekan,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG und
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

²Die Anzahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 erhöht sich ab 30, 40, 50 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a um jeweils zwei Sitze und für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d um jeweils einen Sitz. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhöht sich ab 30 und 50 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz. ⁴Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erhöht sich ab 40 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören zudem kraft Amtes mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte an. ²Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(4) ¹Die Fakultät kann durch Beschluss des jeweils neu gewählten Fakultätsrats alternativ zu Absatz 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten. ²Dem Großen Fakultätsrat obliegen die Zustimmungsrechte und Aufgaben des Fakultätsrats. ³Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan und
 - b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie
2. ohne Wahl
 - alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und-
3. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Studierende,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

⁴Die Einrichtung des Großen Fakultätsrats gilt für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b beträgt zwei Jahre.

VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Für die Fakultäten der DHBW werden Große Fakultätsräte nach § 25 Absatz 3 LHG gebildet. ²Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan und
 - b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie
2. ohne Wahl

alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und.
3. auf Grund von Wahlen
 - a) sechs Studierende,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b beträgt zwei Jahre.

§ 29 Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen

und Professoren so viele Studiendekaninnen oder Studiendekane je Fakultät, wie überörtlich Studienkommissionen der Fakultätsart für die Studiengänge der Fakultät eingerichtet sind.² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.³ Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

(3) ¹Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. ²Ihr oder ihm obliegen insbesondere die in § 26 Absatz 4 LHG sowie die in § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG genannten Aufgaben.

§ 30 Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle ist aus den der Studienakademie angehörigen Professorinnen und Professoren zu wählen.

(2) ¹Das Präsidium der DHBW stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten sowie unter Zustimmung der an der Außenstelle vertretenen Fakultätsräte einen Wahlvorschlag mit bis zu drei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auf. ³Der Örtliche Hochschulrat wählt auf der Grundlage dieses Wahlvorschlages eine oder einen der dort genannten Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters einer Außenstelle beträgt sechs Jahre.

§ 31 Örtlicher Hochschulrat

¹Dem Örtlichen Hochschulrat obliegen die Aufgaben nach § 27c Absatz 1 Satz 2 LHG. ²Die Mitglieder des Örtlichen Hochschulrats sind in § 27c Absatz 2 LHG geregelt.

IV. HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN

§ 32 Aufgaben des DHBW CAS

¹Als zentrale Einheit der DHBW nach § 27a Absatz 7 LHG in Verbindung mit § 15 Absatz 8 LHG mit Sitz in Heilbronn entwickelt, koordiniert und organisiert das DHBW CAS die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungangebote der DHBW. ²Das DHBW CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. ³Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.

§ 33 Organisation des DHBW CAS

¹Das DHBW CAS gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Wirtschaft,
2. Technik und Informatik,
3. Sozialwesen und
4. Gesundheit.

²Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. ³Die Leitung der Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit obliegt einer gemeinsamen Fachbereichsleitung. ⁴Sie können die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ führen; sie sind nicht Dekane im Sinne des § 24 LHG.

§ 34 Leitung des DHBW CAS

(1) ¹Für das DHBW CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. ²Diese oder dieser kann die Bezeichnung „Direktorin des DHBW CAS“ oder „Direktor des DHBW CAS“ führen. ³Sie oder er vertreibt das Präsidium der DHBW im DHBW CAS.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS entscheidet nach Maßgabe dieser Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums der DHBW über alle Angelegenheiten des DHBW CAS. ²Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem DHBW CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(3) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters der zentralen Einrichtung DHBW CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS zu wählen hat, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.

⁴Dieser gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. ein weiteres Präsidiumsmitglied, das von der Präsidentin oder von dem Präsidenten benannt wird,
3. die oder der Vorsitzende des DHBW CAS-Rats,
4. eine Rektorin oder ein Rektor der Studienakademie, die oder der auch Mitglied des DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,
5. eine Studierende oder ein Studierender, die oder der auch Mitglied des

DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,

6. zwei Senatsmitglieder, die auch Mitglieder des DHBW CAS-Rats sein sollen, die vom Senat bestimmt werden,
7. ein Hochschulratsmitglied, das aus dessen Mitte bestimmt wird,
8. die Gleichstellungsbeauftragte und
9. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

⁵Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(4) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters des DHBW CAS im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS öffentlich aus und macht dem zuständigen Überörtlichen Fakultätsrat nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Zuständig ist der Überörtliche Fakultätsrat, der dem Fachbereich am DHBW CAS entspricht. ³Für die zwei Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit nach § 33 Satz 1 Nummern 3 und 4 wählen beide zuständigen Überörtlichen Fakultätsräte in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung eines vom Präsidium bestimmten hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds eine gemeinsame Fachbereichsleitung. ⁴Gemäß Satz 3 ist gewählt, wer die erforderliche Mehrheit in jedem Überörtlichen Fakultätsrat erreicht. ⁵Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS. ⁶Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(5) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. ²Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS sowie der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS beträgt jeweils sechs Jahre. ³Das Nähere dazu regelt § 27a Absatz 7 Sätze 11 und 12 LHG.

(6) ¹Das DHBW CAS hat eine örtliche Leiterin oder einen örtlichen Leiter der Verwaltung des DHBW CAS. ²Für sie oder ihn gilt § 27a Absatz 6 LHG entsprechend.

(7) ¹Für jeden Masterstudiengang des DHBW CAS wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter bestellt. ²Die Bestellung erfolgt nach hochschulinterner Veröffentlichung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS mit Zustimmung des Senats durch die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren. ³Das Nähere regelt die Satzung zur Regelung von Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich des DHBW-Masters.

§ 35 DHBW CAS-Rat

(1) ¹Dem DHBW CAS-Rat obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen

Weiterbildungsangeboten der DHBW,

2. die Beratung der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS hinsichtlich der Inhalte der Studiencurricula des DHBW CAS sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
3. Vorschläge zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem DHBW CAS und den Dualen Partnern, insbesondere:
 - a) Koordinierung der Integration von Studium und Praxis,
 - b) Maßnahmen zur Gewinnung von Dualen Partnern und
 - c) Entwicklung von Leitlinien für die Zulassung von Dualen Partnern,
4. Empfehlungen zu didaktischen Grundsätzen, insbesondere zur Integration von Theorie und Praxis,
5. Empfehlungen zur Ausgestaltung der kooperativen Forschung im Rahmen des Masterstudiums,
6. Beratung hinsichtlich hochschulübergreifender Kooperationen im Rahmen des Masterstudiums und
7. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

²Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der DHBW erfolgt im Benehmen mit dem DHBW CAS-Rat.

(2) ¹Dem DHBW CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des DHBW CAS,
4. die Gleichstellungsbeauftragte,
5. drei Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien, die aus deren Mitte zu wählen sind,
6. je Fakultätsart eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des DHBW CAS, die aus deren Mitte nach Gruppen zu wählen sind,
7. je Fakultätsart eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der DHBW,
8. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter,
9. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
10. je Fakultätsart je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner,
11. je Fakultätsart eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am DHBW CAS, die

oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS zu wählen ist.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 7, 8 und 9 sind vom Senat zu wählen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 10 sind von den beteiligten Dualen Partnern zu wählen.

§ 36 Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission

- (1) Die in den vom DHBW CAS durchgeführten Studiengängen immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder des DHBW CAS. Sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fachbereichen und Fakultätsarten der DHBW wahr.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs-, Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahrens für Studierende des DHBW CAS ist das DHBW CAS.
- (3) DHBW CAS Studienkommissionen im Sinne des § 15 Absatz 8 Satz 7 Halbsatz 2 LHG sind die von den Überörtlichen Fakultätsräten eingerichteten Studienkommissionen und für Fragen der Qualitätssicherung die Kommission für Qualitätssicherung.
- (4) ¹Am DHBW CAS wird eine Studierendenvertretung des DHBW CAS gebildet. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW.

§ 37 Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS

- (1) Dem Präsidium der DHBW obliegt gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG die Aufgabe der Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Dem Senat obliegen folgende Aufgaben
 1. die Anhörung zur Bestimmung der Lehraufgaben durch das Präsidium der DHBW nach Absatz 1 gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG und § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG,
 2. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs des DHBW CAS im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 3. die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche und
 4. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung des DHBW CAS.
- (3) Den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern obliegen folgende Aufgaben
 1. die Leitung der Fachbereiche gemäß § 33 Satz 2,
 2. die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 24 Absatz 2 LHG und
 3. die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 26 Absatz 4 LHG.

V. BERUFUNG

§ 38 Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.
- (2) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf nach § 48 Absatz 3 Satz 9 LHG der Zustimmung des Fakultätsrats und der Stellungnahme des Senats. ²Sofern der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, hat diese erneut zu beschließen.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.
- (4) ¹Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. ²Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (5) Die Berufungskommission kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.
- (6) ¹Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ²Sondervoten von Mitgliedern des Fakultätsrats zur Entscheidung des Fakultätsrats über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien und Organen zur Kenntnis zu bringen.

VI. BEAUFTRAGTE

§ 39 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der DHBW hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte sowie neun Stellvertreterinnen als örtliche Gleichstellungsbeauftragte, welche jeweils an der Studienakademie tätig sein sollen, die sie vertreten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt. ³Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.
- (2) ¹An jeder Studienakademie bestellt die örtliche Gleichstellungsbeauftragte ihre Stellvertreterinnen im Benehmen mit dem Örtlichen Rektorat. ²Zur stellvertretenden örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ³Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall

vertreten lässt.⁴ Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 LHG das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen.

(4) ¹§ 4 Absatz 3 Satz 3 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie unmittelbar zugeordnet ist und ihr oder ihm gegenüber ein unmittelbares Vortragsrecht hat. ²§ 4 Absatz 3 Satz 9 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte den Fakultätsräten der Studienakademie einen jährlichen Bericht zu erstatten und das Recht hat, dem Örtlichen Hochschulrat jährlich über ihre Arbeit zu berichten. ³Die örtliche Gleichstellungbeauftragte tritt für den Fakultätsrat an die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Recht zur Beanstandung einer an einer Studienakademie getroffenen Maßnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 6 LHG mit der Maßgabe zu, dass die in § 4 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 LHG genannten Rechte und Pflichten des Präsidiums der DHBW von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wahrgenommen werden.

(5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ²Mit dem Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 40 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor Diskriminierungen aus rassistischen sowie antisemitischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 42 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und eine Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in allen studienrelevanten Fragen. ³Der Senat und das Präsidium der DHBW kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahme in Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. ⁴Es gilt § 12 Absatz 4 LHG.

VII. SONSTIGES

§ 43 Ehrungen

- (1) Das Präsidium der DHBW kann auf Vorschlag des Hochschulrats, des Örtlichen Hochschulrats der Studienakademie oder des DHBW CAS-Rats Persönlichkeiten, die sich um die DHBW in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Persönlichkeiten, die sich um die DHBW verdient gemacht haben, die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie und die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS können mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Studienakademie auszeichnen.
- (4) ¹Die DHBW kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. ²Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf regelt die DHBW durch Satzung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 7. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2024 vom 7. März 2024) außer Kraft. ⁴Bis zum 30. September 2027 sind alle Regelungen der in Satz 3 genannten Grundordnung weiter anzuwenden. ⁵Die

neue Fakultätsstruktur gilt ab dem 1. Oktober 2027.

(2) ¹Die nach § 77 Absatz 2 LHG bis zum 30. September 2027 stattfindenden erforderlichen Wahlen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern finden auf der Grundlage dieser Grundordnung statt. ²Konstituierende Sitzungen neu gewählter Gremien sind zur Wahl der Vorsitzenden sowie von Amtsträgerinnen und Amtsträgern unmittelbar vor Beginn der Amtszeit zulässig, um die Funktionsfähigkeit der DHBW ab Beginn der neuen Amtsperiode zu gewährleisten.
³Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Amtszeiten der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten, örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen enden am 30. September 2027. ²Die erforderlichen Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 39 Absatz 1 sind durch den amtierenden Senat rechtzeitig ab Bekanntmachung dieser Grundordnung bis zum 30. September 2027 durchzuführen. ³Die Bestellungen der Stellvertreterinnen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind im Anschluss an die Wahlen gemäß Satz 2 nach § 39 Absatz 2 im Benehmen mit der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor der Studienakademie durchzuführen.

Stuttgart, den xx. MONAT 2025

Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. xx/2025
(xx. MONAT 2025)

Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW Grundordnung)

vom xx. MONAT 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 am **14. Oktober 2025** die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG am **24. Oktober 2025** zur Grundordnung Stellung genommen und zu **§ 16 Absatz 2** sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom **xx. MONAT 2025** dieser Grundordnung zugestimmt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	4
I. ALLGEMEINES	5
§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW	5
§ 2 Gliederung der DHBW	5
§ 3 Fakultätsarten	5
§ 4 Fakultäten	5
§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät	6
§ 6 Studienakademien	7
§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	8
§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	9
§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien	9
§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen	9
§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern	10
II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	10
§ 12 Zentrale Organe der DHBW	10
§ 13 Präsidium der DHBW	10
§ 14 Präsidialrat	10
§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien	11
§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW	11
§ 17 Senat	12
§ 18 Hochschulrat	13
III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	14
Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation	14
§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat	14
§ 20 Studienkommissionen	15
§ 21 Kommission für Qualitätssicherung	16
Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation	17
§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien	17
§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie	17
§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie	17

§ 25 Dekanat	18
§ 26 Dekanin oder Dekan	18
§ 27 Prodekaninnen oder Prodekane	18
VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß	18
§ 28 Fakultätsrat	18
VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat	20
§ 28 Fakultätsrat	20
§ 29 Studiendekaninnen und Studiendekane	20
§ 30 Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen	21
§ 31 Örtlicher Hochschulrat	21
IV. HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN	21
§ 32 Aufgaben des DHBW CAS	21
§ 33 Organisation des DHBW CAS	22
§ 34 Leitung des DHBW CAS	22
§ 35 DHBW CAS-Rat	23
§ 36 Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission	25
§ 37 Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS	25
V. BERUFUNG	26
§ 38 Berufungsverfahren	26
VI. BEAUFTRAGTE	26
§ 39 Gleichstellung	26
§ 40 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung	27
§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung	27
§ 42 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	28
VII. SONSTIGES	28
§ 43 Ehrungen	28
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	28

Präambel

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine landesweite Hochschule mit Standorten im gesamten Land. Dualität und Regionalität bilden den Kern ihres Selbstverständnisses. Die mitgliedschaftliche Stellung der Dualen Partner begreift die DHBW als fortwährende Bereicherung und Chance der Weiterentwicklung.

Die DHBW sieht ihre vornehmste Aufgabe in einer qualitätsgesicherten Ausbildung ihrer Studierenden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen. Alle Mitglieder, Organe, Gremien und die Verwaltung der DHBW bekennen sich zu den gemeinsamen Zielen für Lehre, Forschung und Weiterbildung, wie sie auch im Leitbild der DHBW niedergelegt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben und Kompetenzen im Mehrebenensystem von Hochschulleitung und Fakultäten, organisiert in Studienakademien und nach Fakultätsarten, wahr. Die gemeinsame Arbeit bei der Verfolgung der Ziele der DHBW ist durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure geprägt.

Die akademischen Einheiten in Fakultäten, Fakultätsarten und Überörtlichen Fakultätsräten stellen ein zentrales Strukturelement der DHBW dar. Ihre Rolle ist im Zusammenspiel mit dem Präsidium und den Studienakademien vor Ort vom Geist gemeinsamer Zielerreichung, der Entwicklung und Durchführung zukunftsfähiger wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung bestimmt.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW

- (1) ¹Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. ²Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (2) Die DHBW vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie und dem Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit den Praxisphasen bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; insbesondere betreibt sie im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern auf die Erfordernisse des dualen Studiums bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.
- (3) Die englischsprachige Bezeichnung der DHBW lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

§ 2 Gliederung der DHBW

- (1) Die DHBW unterteilt sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
- (2) Die zentrale Ebene besteht aus dem Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt, dem Senat und dem Hochschulrat.
- (3) ¹Die dezentrale Ebene besteht aus Fakultätsarten, Fakultäten und Studienakademien. ²Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der DHBW. ³In Ergänzung zu Satz 2 gliedert sich die DHBW in Studienakademien.

§ 3 Fakultätsarten

An der DHBW gibt es folgende Fakultätsarten:

1. Fakultätsart Wirtschaft,
2. Fakultätsart Technik und Informatik,
3. Fakultätsart Sozialwesen und
4. Fakultätsart Gesundheit.

§ 4 Fakultäten

- (1) Die Fakultätsarten gliedern sich in Fakultäten an den Studienakademien oder in studienakademieübergreifende Fakultäten.
- (2) Die Fakultätsart Wirtschaft besteht aus folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heilbronn,
 3. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Karlsruhe,
 4. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Lörrach,
 5. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mannheim,
 6. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mosbach,
 7. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Ravensburg,
 8. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Stuttgart und
 9. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Villingen-Schwenningen.
- (3) Die Fakultätsart Technik und Informatik besteht aus folgenden Fakultäten:
1. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Karlsruhe,
 3. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Lörrach,
 4. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mannheim,
 5. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mosbach,
 6. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Ravensburg und
 7. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Stuttgart.
- (4) Die Fakultätsart Sozialwesen besteht aus folgenden Fakultäten:
1. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Heidenheim,
 2. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Stuttgart und
 3. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Villingen-Schwenningen
- (5) ¹Für die Fakultätsart Gesundheit wird eine studienakademieübergreifende Fakultät Gesundheit gebildet. ²Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät Gesundheit ist die Studienakademie Stuttgart. ³Studiengänge der Fakultätsart Gesundheit werden an den Studienakademien Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Mosbach und Stuttgart durchgeführt.

§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät

- (1) ¹Die studienakademieübergreifende Fakultät nach § 22 Absatz 2 Satz 4 LHG ist eine Fakultät, die sich aus Mitgliedern nach § 22 Absatz 3 LHG derselben Fakultätsart aus mindestens zwei Studienakademien zusammensetzt. ²Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet. ³Die Dekanin oder der Dekan ist nur Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie.

(2) ¹Die Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach Absatz 3 bis 5 erfolgt durch eine Regelung in der Grundordnung. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³Vor der Grundordnungsänderung zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät ist den Überörtlichen Fakultätsräten, den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien sowie den Fakultätsräten aller Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴§ 22 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LHG bleiben unberührt.

(3) ¹Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat zu erfolgen, wenn an einer Studienakademie eine Planstelle für Professorinnen und Professoren in einer Fakultätsart eingerichtet wird, ^{an} der die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren für eine Fakultät in dieser Fakultätsart nicht erreicht wird. ²Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat auch dann zu erfolgen, wenn durch den Wegfall von Planstellen für Professorinnen und Professoren an einer Fakultät die erforderliche Mindestzahl von 16 für eine Fakultät unterschritten wird.

(4) Eine Änderung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultätsart an einer Studienakademie erreicht wird oder Planstellen für Professorinnen und Professoren an weiteren Studienakademien hinzukommen.

(5) Die Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren an jeder beteiligten Studienakademie der betreffenden Fakultätsart erreicht wird.

(6) In den Bestimmungen zur Änderung der Grundordnung nach Absatz 2 Satz 1 werden zugleich Übergangsregelungen dazu getroffen, wie die Mitwirkung in den Gremien der DHBW nach Einrichtung, Änderung oder Auflösung der studienakademieübergreifenden Fakultät erfolgt.

§ 6 Studienakademien

(1) ¹Die Studienakademien sind rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten der DHBW. ²Sie stärken durch den örtlichen Zusammenschluss von Fakultäten die regionale Verankerung der DHBW. ³Das Örtliche Rektorat und der Örtlicher Hochschulrat bieten dabei die strukturelle Basis für interdisziplinäre Kooperationen an den Standorten.

(2) Die Studienakademien an der DHBW sind

1. die Studienakademie Heidenheim,
2. die Studienakademie Heilbronn,
3. die Studienakademie Karlsruhe,
4. die Studienakademie Lörrach,
5. die Studienakademie Mannheim,
6. die Studienakademie Mosbach mit der Außenstelle Bad Mergentheim,

7. die Studienakademie Ravensburg mit der Außenstelle Friedrichshafen,
8. die Studienakademie Stuttgart mit der Außenstelle Horb und
9. die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

- (1) ¹Mitglieder der DHBW sind die in § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Dualen Partner nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG. ²Die Studierenden sind in einem Studiengang der DHBW eingeschrieben, dessen Durchführung der Fakultät obliegt; sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fakultäten, den Fakultätsarten, den zentralen Gremien und an den Studienakademien wahr. ³§ 36 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) ¹Wer an der DHBW tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der DHBW nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. ²Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium sowie Personen, die an der DHBW oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).
- (4) ¹Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der DHBW nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. ²Sie haben unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 LHG und Absatz 5 keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.
- (5) Wer an der DHBW nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
- (6) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. ²Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung der DHBW.
- (7) Die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27d LHG einschließlich Briefwahl regeln die Wahlordnung und die Abwahlordnung der DHBW.
- (8) Sofern die DHBW oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Dualer Partner nach § 65c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in

Gremien der DHBW und ist insoweit auch nicht wählbar.

(9) ¹Die Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 LHG können Versammlungen bilden. ²Die Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Um die Zusammenarbeit über Fächergrenzen hinweg zu fördern, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in anderen Fakultäten aufgenommen werden (Kooperation).

(2) ¹Die Kooperation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG. ²Die Kooperation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät.

(3) ¹Eine Kooperation erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. ²Eine wiederholte Verlängerung der Kooperation ist zulässig.

(4) ¹Kooperative Mitglieder haben kein Wahlrecht für den Senat. ²Kooperative Mitglieder aus der eigenen Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht für den Überörtlichen Fakultätsrat und den Fakultätsrat. ³Ein kooperiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. ⁴§ 24 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz LHG bleibt unberührt.

§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

Die DHBW erlässt zur Regelung ihrer Verfahrensangelegenheiten einschließlich der Einberufung und Durchführung von virtuellen Sitzungen (Online-Sitzungen) ihrer Gremien mit Ausnahme des Präsidiums der DHBW und des Hochschulrats der DHBW eine Rahmenverfahrensordnung als Satzung nach § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG.

§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen

(1) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(2) Einzelne Angelegenheiten können in einer vom Gremium beschlossenen Geschäftsordnung von dem Eilentscheidungsrecht ausgenommen werden.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden des Hochschulrats nach § 20 Absatz 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern

¹Für die in dieser Grundordnung geregelten Gremien beträgt die Amtszeit der Studierenden ein Jahr und die der übrigen Mitglieder vier Jahre, sofern dies nicht in dieser Grundordnung anders geregelt ist. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

§ 12 Zentrale Organe der DHBW

Zentrale Organe der DHBW sind

1. das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW),
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

§ 13 Präsidium der DHBW

(1) Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die DHBW.

(2) ¹Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied, das jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führt. ³Das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Dualen Partner nach § 65c LHG.

(3) Das Präsidium der DHBW regelt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG.

§ 14 Präsidialrat

(1) Der Präsidialrat berät und unterstützt das Präsidium der DHBW in grundsätzlichen Angelegenheiten der DHBW.

(2) Dem Präsidialrat gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,

4. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS und
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien

- (1) ¹Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien beträgt jeweils ein Jahr, beginnend jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist jeweils die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter ist zugleich jeweils die ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolgerin oder der ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolger der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien.

§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW

- (1) Die Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Absätze 1 bis 3 LHG.
- (2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats setzt eine Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ein. ²Dieser gehören an:
 1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
 2. zwei weitere Mitglieder des Hochschulrats, die vom Hochschulrat zu benennen sind,
 3. drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören und vom Senat zu wählen sind.

³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

- (3) Die Wahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Absätze 5 und 6 LHG.
- (4) Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der DHBW durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach § 18a LHG. ²Die vorzeitige Beendigung des Amtes von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern durch Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium erfolgt nach § 18 Absatz 4 LHG. ³Die Abwahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern durch den Senat erfolgt nach § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 2.

§ 17 Senat

(1) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. aufgrund von Wahlen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, und zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe der Studienakademie Stuttgart, die entsprechend zu wählen sind,
 - b) zwei Mitglieder jeder Fakultätsart, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehören und von den Mitgliedern dieser Gruppe in der Fakultätsart der DHBW nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner je Fakultätsart, die oder der von den verantwortlichen Personen der Fakultätsart nach § 65c LHG aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist,
 - d) 15 Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2, 3 und 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt zu wählen sind, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe zu wählen sind, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG angehören muss,
2. von Amts wegen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
3. von Amts wegen als beratende Mitglieder
 - a) diejenigen Mitglieder des Präsidiums der DHBW, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 - b) die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte, sofern sie dem Senat nicht als stimmberechtigte Wahlmitglieder angehören,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,

- e) sofern unter den Studierenden nach Nummer 1 Buchstabe d keine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden des DHBW CAS gewählt ist, eine Studierende oder ein Studierender des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird.
- (2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.
- (3) ¹Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen eines Mitglieds des Senats an das Präsidium der DHBW sind innerhalb von sechs Wochen gegenüber den Senatsmitgliedern zu beantworten. ²Wenn die Bearbeitungsfrist voraussichtlich sechs Wochen überschreitet, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischenachricht zu erteilen. ³Die Zwischenachricht hat insbesondere die Angabe zu enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt die Beantwortung spätestens erfolgen wird.
- (4) ¹Als beratender Ausschuss ist eine Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der DHBW und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags einzurichten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte, die jeweiligen örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und zwei Studierende sind stimmberechtigte Mitglieder in der Gleichstellungskommission. ³Das Nähere zu den in Satz 2 genannten studentischen Mitgliedern regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW. ⁴Die Stellvertretungen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und eine Akademische Mitarbeiterin, die vom Senat benannt wird, sind beratende Mitglieder kraft Amtes in der Gleichstellungskommission. ⁵In die Gleichstellungskommission können auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten und mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Die Gleichstellungskommission ist über wesentliche Vorgänge zu unterrichten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 18 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und neun nach § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ²Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als zwölf Jahre angehören.
- (3) ¹Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LHG zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gehören die Sprecherinnen oder Sprecher des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. ²Die Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums führen in der Summe zwei Stimmen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation

§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat

(1) ¹Für jede Fakultätsart wird ein Überörtlicher Fakultätsrat gebildet. ²Die Überörtlichen Fakultätsräte sind für die studienakademieübergreifenden fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Fakultäten verantwortlich. ³Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 25a Absatz 1 LHG.

(2) Dem Überörtlichen Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes
 - a) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
 - b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des DHBW CAS und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. aufgrund von Wahlen
 - a) je Fakultät zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG,
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - e) je Studienakademie, an der die jeweilige Fakultät Studiengänge durchführt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und
 - f) so viele weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit nach § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist.

(3) ¹Die Sitze nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f werden dabei absteigend den Studienakademien mit den meisten Planstellen für Professorinnen und Professoren der Fakultätsart zugeteilt.

²Für die studienakademieübergreifende Fakultät gilt Satz 1 entsprechend für jede Studienakademie, an der die jeweilige studienakademieübergreifende Fakultät Studiengänge durchführt.

(4) ¹Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultätsart können an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen. ²Sofern unter den Studierenden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d keine Studierenden des DHBW CAS gewählt

sind, kann eine Studierende oder ein Studierender der Fakultätsart des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird, an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(5) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und f werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt. ²Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis d werden von den Mitgliedern der Fakultätsart nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden von den Örtlichen Hochschulräten gewählt.

(6) Die Überörtlichen Fakultätsräte wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners sein muss.

(7) ¹Besteht eine Fakultätsart nur aus einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach § 22 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 LHG, besteht der Überörtliche Fakultätsrat abweichend von Absatz 2 aus den Mitgliedern des Fakultätsrates, der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des DHBW CAS, je Studienakademie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dualen Partner sowie so vielen weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe **der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist. ²Es gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 20 Studienkommissionen

(1) Der Überörtliche Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen je Fakultätsart.

(2) ¹Der Überörtliche Fakultätsrat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. ²Sofern auch Masterstudiengänge in die Zuständigkeit einer Studienkommission fallen, sollen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 sowohl aus den Bachelor- als auch aus den Masterstudiengängen benannt werden. ³Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultätsarten entscheidet bei fakultätsartübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium der DHBW.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre nach § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) ¹Mitglieder einer Studienkommission sind

1. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer je betroffener Studienakademie; bei der studienakademieübergreifenden Fakultät ist betroffene Studienakademie jede, die

Studienangebote der studienakademieübergreifenden Fakultät durchführt,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und
4. vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Überörtlichen Fakultätsrats sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Überörtlichen Fakultätsrat vorgeschlagen werden.

²Der Überörtliche Fakultätsrat kann, zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1, bis zu vier weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellen, insbesondere um weitere Perspektiven wie die der Masterstudiengänge zu repräsentieren.

(5) Der Überörtliche Fakultätsrat wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission.

§ 21 Kommission für Qualitätssicherung

(1) ¹Der dem Präsidium der DHBW zugeordneten Kommission für Qualitätssicherung nach § 20a LHG in Verbindung mit § 5 LHG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der DHBW und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Praxisphase bei den Dualen Partnern und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken und
3. Beteiligung an der Einrichtung, Gestaltung und Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums der DHBW, das auch die Weiterbildung umfasst.

²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung mit den Überörtlichen Fakultätsräten eng zusammen. ³Sie unterstützt die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Studienkommissionen und die Fakultäten bei ihrem hochschulübergreifenden Austausch zu qualitätsrelevanten Fragestellungen.

(2) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem zu bestellen ist und den Vorsitz in der Kommission für Qualitätssicherung führt,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern dieser keine andere Vertreterin oder Vertreter bestellt hat, die oder der geeignet ist, alle Fachbereiche des DHBW CAS zu vertreten,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 2 Buchstabe a jedes

Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.

Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation

§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien

¹Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten. ²Sie oder er nimmt an der Studienakademie die ihr oder ihm durch das LHG oder das Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. ³Bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt sie oder er die überörtlichen Belange der DHBW. ⁴Organe einer Studienakademie sind das Örtliche Rektorat, die Dekanate, die Fakultätsräte und der Örtliche Hochschulrat.

§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie

(1) ¹Das Örtliche Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Wahrnehmung deren oder dessen Aufgaben. ²Das Örtliche Rektorat erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der DHBW. ³Zu den Aufgaben des Örtlichen Rektorats gehören insbesondere die Aufgaben gemäß § 27b Absatz 3 LHG.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie bilden zusammen das Örtliche Rektorat. ²Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie leitet das Örtliche Rektorat. ³Dem Örtlichen Rektorat gehört die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme an.

(3) ¹Das Örtliche Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 27b Absatz 2 Satz 1 LHG. ²Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind nach § 27b Absatz 2 Satz 2 LHG mindestens nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erfolgt nach § 27a Absatz 3 LHG, die vorzeitige Beendigung nach 27a Absatz 4 Sätze 6 und 7 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 1 LHG und die Abwahl nach § 27d LHG.

§ 25 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist für die Aufgaben gemäß § 23 Absatz 3 LHG zuständig.
- (2) Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans und
 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt sowie
 4. ab 40 und ab 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren jeweils eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 LHG.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat einer studienakademieübergreifenden Fakultät ab vier beteiligten Studienakademien eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan an. ²Ab fünf beteiligten Studienakademien gehören dem Dekanat eine zweite weitere Prodekanin oder ein zweiter weiterer Prodekan an.

§ 26 Dekanin oder Dekan

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. ²Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. ³Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben sowie Aufsichts- und Weisungsrechte gemäß § 24 Absätze 1 und 2 LHG. ⁴Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 LHG, die Abwahl nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG und § 24a LHG.

§ 27 Prodekaninnen oder Prodekane

¹Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt nach § 24 Absatz 4 LHG. ²Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes
 - die Dekanin oder der Dekan,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG und
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

²Die Anzahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 erhöht sich ab 30, 40, 50 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a um jeweils zwei Sitze und für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d um jeweils einen Sitz. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhöht sich ab 30 und 50 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz. ⁴Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erhöht sich ab 40 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören zudem kraft Amtes mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte an. ²Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(4) ¹Die Fakultät kann durch Beschluss des jeweils neu gewählten Fakultätsrats alternativ zu Absatz 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten. ²Dem Großen Fakultätsrat obliegen die Zustimmungsrechte und Aufgaben des Fakultätsrats. ³Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan ^{und}
 - b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie
2. ohne Wahl
 - alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und
3. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Studierende,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

⁴Die Einrichtung des Großen Fakultätsrats gilt für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b beträgt zwei Jahre.

VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Für die Fakultäten der DHBW werden Große Fakultätsräte nach § 25 Absatz 3 LHG gebildet. ²Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Dekanin oder der Dekan und
- b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie

2. ohne Wahl

alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und.

3. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Studierende,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b beträgt zwei Jahre.

§ 29 Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen

und Professoren so viele Studiendekaninnen oder Studiendekane je Fakultät, wie überörtlich Studienkommissionen der Fakultätsart für die Studiengänge der Fakultät eingerichtet sind.² Die Amtszeit beträgt vier Jahre.³ Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

(3) ¹Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. ²Ihr oder ihm obliegen insbesondere die in § 26 Absatz 4 LHG sowie die in § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG genannten Aufgaben.

§ 30 Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle ist aus den der Studienakademie angehörigen Professorinnen und Professoren zu wählen.

(2) ¹Das Präsidium der DHBW stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten sowie unter Zustimmung der an der Außenstelle vertretenen Fakultätsräte einen Wahlvorschlag mit bis zu drei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auf. ³Der Örtliche Hochschulrat wählt auf der Grundlage dieses Wahlvorschlages eine oder einen der dort genannten Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters einer Außenstelle beträgt sechs Jahre.

§ 31 Örtlicher Hochschulrat

¹Dem Örtlichen Hochschulrat obliegen die Aufgaben nach § 27c Absatz 1 Satz 2 LHG. ²Die Mitglieder des Örtlichen Hochschulrats sind in § 27c Absatz 2 LHG geregelt.

IV. HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN

§ 32 Aufgaben des DHBW CAS

¹Als zentrale Einheit der DHBW nach § 27a Absatz 7 LHG in Verbindung mit § 15 Absatz 8 LHG mit Sitz in Heilbronn entwickelt, koordiniert und organisiert das DHBW CAS die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungangebote der DHBW. ²Das DHBW CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. ³Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.

§ 33 Organisation des DHBW CAS

¹Das DHBW CAS gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Wirtschaft,
2. Technik und Informatik,
3. Sozialwesen und
4. Gesundheit.

²Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. ³Die Leitung der Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit obliegt einer gemeinsamen Fachbereichsleitung. ⁴Sie können die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ führen; sie sind nicht Dekane im Sinne des § 24 LHG.

§ 34 Leitung des DHBW CAS

(1) ¹Für das DHBW CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. ²Diese oder dieser kann die Bezeichnung „Direktorin des DHBW CAS“ oder „Direktor des DHBW CAS“ führen. ³Sie oder er vertreibt das Präsidium der DHBW im DHBW CAS.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS entscheidet nach Maßgabe dieser Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums der DHBW über alle Angelegenheiten des DHBW CAS. ²Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem DHBW CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(3) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters der zentralen Einrichtung DHBW CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS zu wählen hat, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.

⁴Dieser gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. ein weiteres Präsidiumsmitglied, das von der Präsidentin oder von dem Präsidenten benannt wird,
3. die oder der Vorsitzende des DHBW CAS-Rats,
4. eine Rektorin oder ein Rektor der Studienakademie, die oder der auch Mitglied des DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,
5. eine Studierende oder ein Studierender, die oder der auch Mitglied des

DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,

6. zwei Senatsmitglieder, die auch Mitglieder des DHBW CAS-Rats sein sollen, die vom Senat bestimmt werden,
7. ein Hochschulratsmitglied, das aus dessen Mitte bestimmt wird,
8. die Gleichstellungsbeauftragte und
9. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

⁵Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(4) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters des DHBW CAS im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS öffentlich aus und macht dem zuständigen Überörtlichen Fakultätsrat nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Zuständig ist der Überörtliche Fakultätsrat, der dem Fachbereich am DHBW CAS entspricht. ³Für die zwei Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit nach § 33 Satz 1 Nummern ³3 und 4 wählen ⁴beide zuständigen Überörtlichen Fakultätsräte in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung eines vom Präsidium bestimmten hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds eine gemeinsame Fachbereichsleitung. ⁵Gemäß Satz 3 ist gewählt, wer die erforderliche Mehrheit in jedem Überörtlichen Fakultätsrat erreicht. ⁶Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS. ⁶Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(5) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. ²Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS sowie der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS beträgt jeweils sechs Jahre. ³Das Nähere dazu regelt § 27a Absatz 7 Sätze 11 und 12 LHG.

(6) ¹Das DHBW CAS hat eine örtliche Leiterin oder einen örtlichen Leiter der Verwaltung des DHBW CAS. ²Für sie oder ihn gilt § 27a Absatz 6 LHG entsprechend.

(7) ¹Für jeden Masterstudiengang des DHBW CAS wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter bestellt. ²Die Bestellung erfolgt nach hochschulinterner Veröffentlichung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS mit Zustimmung des Senats durch die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren. ³Das Nähere regelt die Satzung zur Regelung von Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich des DHBW-Masters.

§ 35 DHBW CAS-Rat

(1) ¹Dem DHBW CAS-Rat obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen

Weiterbildungsangeboten der DHBW,

2. die Beratung der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS hinsichtlich der Inhalte der Studiencurricula des DHBW CAS sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
3. Vorschläge zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem DHBW CAS und den Dualen Partnern, insbesondere:
 - a) Koordinierung der Integration von Studium und Praxis,
 - b) Maßnahmen zur Gewinnung von Dualen Partnern und
 - c) Entwicklung von Leitlinien für die Zulassung von Dualen Partnern,
4. Empfehlungen zu didaktischen Grundsätzen, insbesondere zur Integration von Theorie und Praxis,
5. Empfehlungen zur Ausgestaltung der kooperativen Forschung im Rahmen des Masterstudiums,
6. Beratung hinsichtlich hochschulübergreifender Kooperationen im Rahmen des Masterstudiums und
7. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

²Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der DHBW erfolgt im Benehmen mit dem DHBW CAS-Rat.

(2) ¹Dem DHBW CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des DHBW CAS,
4. die Gleichstellungsbeauftragte,
5. drei Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien, die aus deren Mitte zu wählen sind,
6. je Fakultätsart eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des DHBW CAS, die aus deren Mitte nach Gruppen zu wählen sind,
7. je Fakultätsart eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der DHBW,
8. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter,
9. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
10. je Fakultätsart je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner,
11. je Fakultätsart eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am DHBW CAS, die

oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS zu wählen ist.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 7, 8 und 9 sind vom Senat zu wählen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 10 sind von den beteiligten Dualen Partnern zu wählen.

§ 36 Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission

- (1) Die in den vom DHBW CAS durchgeführten Studiengängen immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder des DHBW CAS. Sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fachbereichen und Fakultätsarten der DHBW wahr.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs-, Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahrens für Studierende des DHBW CAS ist das DHBW CAS.
- (3) DHBW CAS Studienkommissionen im Sinne des § 15 Absatz 8 Satz 7 Halbsatz 2 LHG sind die von den Überörtlichen Fakultätsräten eingerichteten Studienkommissionen und für Fragen der Qualitätssicherung die Kommission für Qualitätssicherung.
- (4) ¹Am DHBW CAS wird eine Studierendenvertretung des DHBW CAS gebildet. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW.

§ 37 Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS

- (1) Dem Präsidium der DHBW obliegt gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG die Aufgabe der Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Dem Senat obliegen folgende Aufgaben
 1. die Anhörung zur Bestimmung der Lehraufgaben durch das Präsidium der DHBW nach Absatz 1 gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG und § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG,
 2. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs des DHBW CAS im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 3. die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche und
 4. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung des DHBW CAS.
- (3) Den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern obliegen folgende Aufgaben
 1. die Leitung der Fachbereiche gemäß § 33 Satz 2,
 2. die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 24 Absatz 2 LHG und
 3. die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 26 Absatz 4 LHG.

V. BERUFUNG

§ 38 Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.
- (2) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf nach § 48 Absatz 3 Satz 9 LHG der Zustimmung des Fakultätsrats und der Stellungnahme des Senats. ²Sofern der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, hat diese erneut zu beschließen.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.
- (4) ¹Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. ²Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (5) Die Berufungskommission kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.
- (6) ¹Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ²Sondervoten von Mitgliedern des Fakultätsrats zur Entscheidung des Fakultätsrats über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien und Organen zur Kenntnis zu bringen.

VI. BEAUFTRAGTE

§ 39 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der DHBW hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte sowie neun Stellvertreterinnen als örtliche Gleichstellungsbeauftragte, welche jeweils an der Studienakademie tätig sein sollen, die sie vertreten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt. ³Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.
- (2) ¹An jeder Studienakademie bestellt die örtliche Gleichstellungsbeauftragte ihre Stellvertreterinnen im Benehmen mit dem Örtlichen Rektorat. ²Zur stellvertretenden örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ³Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall

vertreten lässt.⁴ Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 LHG das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen.

(4) ¹§ 4 Absatz 3 Satz 3 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie unmittelbar zugeordnet ist und ihr oder ihm gegenüber ein unmittelbares Vortragsrecht hat. ²§ 4 Absatz 3 Satz 9 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte den Fakultätsräten der Studienakademie einen jährlichen Bericht zu erstatten und das Recht hat, dem Örtlichen Hochschulrat jährlich über ihre Arbeit zu berichten. ³Die örtliche Gleichstellungbeauftragte tritt für den Fakultätsrat an die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Recht zur Beanstandung einer an einer Studienakademie getroffenen Maßnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 6 LHG mit der Maßgabe zu, dass die in § 4 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 LHG genannten Rechte und Pflichten des Präsidiums der DHBW von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wahrgenommen werden.

(5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ²Mit dem Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 40 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor Diskriminierungen aus rassistischen sowie antisemitischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 42 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und eine Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in allen studienrelevanten Fragen. ³Der Senat und das Präsidium der DHBW kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahme in Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. ⁴Es gilt § 12 Absatz 4 LHG.

VII. SONSTIGES

§ 43 Ehrungen

- (1) Das Präsidium der DHBW kann auf Vorschlag des Hochschulrats, des Örtlichen Hochschulrats der Studienakademie oder des DHBW CAS-Rats Persönlichkeiten, die sich um die DHBW in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Persönlichkeiten, die sich um die DHBW verdient gemacht haben, die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie und die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS können mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Studienakademie auszeichnen.
- (4) ¹Die DHBW kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. ²Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf regelt die DHBW durch Satzung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 7. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2024 vom 7. März 2024) außer Kraft. ⁴Bis zum 30. September 2027 sind alle Regelungen der in Satz 3 genannten Grundordnung weiter anzuwenden. ⁵Die

neue Fakultätsstruktur gilt ab dem 1. Oktober 2027.

(2) ¹Die nach § 77 Absatz 2 LHG bis zum 30. September 2027 stattfindenden erforderlichen Wahlen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern finden auf der Grundlage dieser Grundordnung statt. ²Konstituierende Sitzungen neu gewählter Gremien sind zur Wahl der Vorsitzenden sowie von Amtsträgerinnen und Amtsträgern unmittelbar vor Beginn der Amtszeit zulässig, um die Funktionsfähigkeit der DHBW ab Beginn der neuen Amtsperiode zu gewährleisten. ³Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Amtszeiten der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten, örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen enden am 30. September 2027. ²Die erforderlichen Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 39 Absatz 1 sind durch den amtierenden Senat rechtzeitig ab Bekanntmachung dieser Grundordnung bis zum 30. September 2027 durchzuführen. ³Die Bestellungen der Stellvertreterinnen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind im Anschluss an die Wahlen gemäß Satz 2 nach § 39 Absatz 2 im Benehmen mit der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor der Studienakademie durchzuführen.

Stuttgart, den xx. MONAT 2025

Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Nr. **xx/2025**
(xx. MONAT 2025)

Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW Grundordnung)

vom xx. MONAT 2025

Aufgrund von § 8 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 am 14. Oktober 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat der DHBW hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG am 24. Oktober 2025 zur Grundordnung Stellung genommen und zu § 16 Absatz 2 sein Einvernehmen erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom **xx. MONAT 2025** dieser Grundordnung zugestimmt.

Gelöscht: Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12

Gelöscht: 3

Gelöscht: in seiner Sitzung

Gelöscht: in seiner Sitzung

Gelöscht: #

Gelöscht: Änderung

Gelöscht: Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am **xx. MONAT 2025** zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW der DHBW hat am **xx. MONAT 2025** ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

Präambel	4
I. ALLGEMEINES	5
§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW	5
§ 2 Gliederung der DHBW	5
§ 3 Fakultätsarten	5
§ 4 Fakultäten	5
§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät	6
§ 6 Studienakademien	7
§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	8
§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	9
§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien	9
§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen	9
§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern	10
II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	10
§ 12 Zentrale Organe der DHBW	10
§ 13 Präsidium der DHBW	10
§ 14 Präsidialrat	10
§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien	11
§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW	11
§ 17 Senat	12
§ 18 Hochschulrat	13
III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW	14
Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation	14
§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat	14
§ 20 Studienkommissionen	15
§ 21 Kommission für Qualitätssicherung	16
Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation	17
§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien	17
§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie	17
§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie	17

Gelöscht: 18

§ 25 Dekanat	18
§ 26 Dekanin oder Dekan	18
§ 27 Prodekaninnen oder Prodekane	18
VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß	18
§ 28 Fakultätsrat	18
VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat	20
§ 28 Fakultätsrat	20
§ 29 Studiendekaninnen und Studiendekane	20
§ 30 Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen	21
§ 31 Örtlicher Hochschulrat	21
IV. HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN	21
§ 32 Aufgaben des DHBW CAS	21
§ 33 Organisation des DHBW CAS	22
§ 34 Leitung des DHBW CAS	22
§ 35 DHBW CAS-Rat	23
§ 36 Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission	25
§ 37 Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS	25
V. BERUFUNG	26
§ 38 Berufungsverfahren	26
VI. BEAUFTRAGTE	26
§ 39 Gleichstellung	26
§ 40 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung	27
§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung	27
§ 42 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen	28
VII. SONSTIGES	28
§ 43 Ehrungen	28
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	28



Präambel

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine landesweite Hochschule mit Standorten im gesamten Land. Dualität und Regionalität bilden den Kern ihres Selbstverständnisses. Die mitgliedschaftliche Stellung der Dualen Partner begreift die DHBW als fortwährende Bereicherung und Chance der Weiterentwicklung.

Die DHBW sieht ihre vornehmste Aufgabe in einer qualitätsgesicherten Ausbildung ihrer Studierenden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen. Alle Mitglieder, Organe, Gremien und die Verwaltung der DHBW bekennen sich zu den gemeinsamen Zielen für Lehre, Forschung und Weiterbildung, wie sie auch im Leitbild der DHBW niedergelegt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben und Kompetenzen im Mehrebenensystem von Hochschulleitung und Fakultäten, organisiert in Studienakademien und nach Fakultätsarten, wahr. Die gemeinsame Arbeit bei der Verfolgung der Ziele der DHBW ist durch ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller Akteurinnen und Akteure geprägt.

Gelöscht: Hochschule

Die akademischen Einheiten in Fakultäten, Fakultätsarten und Überörtlichen Fakultätsräten stellen ein zentrales Strukturelement der DHBW dar. Ihre Rolle ist im Zusammenspiel mit dem Präsidium und den Studienakademien vor Ort vom Geist gemeinsamer Zielerreichung, der Entwicklung und Durchführung zukunftsfähiger wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung bestimmt.

Gelöscht: Hochschule

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsnatur und Aufgaben der DHBW

- (1) ¹Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg. ²Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (2) Die DHBW vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie und dem Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) mit den Praxisphasen bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; insbesondere, betreibt sie im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern auf die Erfordernisse des dualen Studiums bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.
- (3) Die englischsprachige Bezeichnung der DHBW lautet „Baden-Wuerttemberg Cooperative State University“.

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: ¹

Gelöscht: den

Gelöscht: n

Gelöscht: tudium

Gelöscht: . ²Sie

Gelöscht: . ³|

§ 2 Gliederung der DHBW

- (1) Die DHBW unterteilt sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene.
- (2) Die zentrale Ebene besteht aus dem Rektorat, das die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt, dem Senat und dem Hochschulrat.
- (3) ¹Die dezentrale Ebene besteht aus Fakultätsarten, Fakultäten und Studienakademien. ²Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der DHBW. ³In Ergänzung zu Satz 2 gliedert sich die DHBW in Studienakademien.

Gelöscht: Hochschule

§ 3 Fakultätsarten

An der DHBW gibt es folgende Fakultätsarten:

Gelöscht: Die Hochschule gliedert sich in

1. Fakultätsart Wirtschaft,
2. Fakultätsart Technik und Informatik,
3. Fakultätsart Sozialwesen und
4. Fakultätsart Gesundheit.

§ 4 Fakultäten

- (1) Die Fakultätsarten gliedern sich in Fakultäten an den Studienakademien oder in studienakademieübergreifende Fakultäten.
- (2) Die Fakultätsart Wirtschaft besteht aus folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heidenheim,
2. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Heilbronn,
3. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Karlsruhe,
4. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Lörrach,
5. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mannheim,
6. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Mosbach,
7. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Ravensburg,
8. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Stuttgart und
9. Fakultät Wirtschaft an der Studienakademie Villingen-Schwenningen.

(3) Die Fakultätsart Technik und Informatik besteht aus folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Heidenheim,
2. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Karlsruhe,
3. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Lörrach,
4. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mannheim,
5. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Mosbach,
6. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Ravensburg und
7. Fakultät Technik und Informatik an der Studienakademie Stuttgart.

(4) Die Fakultätsart Sozialwesen besteht aus folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Heidenheim,
2. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Stuttgart und
3. Fakultät Sozialwesen an der Studienakademie Villingen-Schwenningen

(5) ¹Für die Fakultätsart Gesundheit wird eine studienakademieübergreifende Fakultät Gesundheit gebildet. ²Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät Gesundheit ist die Studienakademie Stuttgart. ³Studiengänge der Fakultätsart Gesundheit werden an den Studienakademien Heidenheim, Heilbronn, Karlsruhe, Lörrach, Mosbach und Stuttgart durchgeführt.

Gelöscht: Mannheim

§ 5 Studienakademieübergreifende Fakultät

(1) ¹Die studienakademieübergreifende Fakultät nach § 22 Absatz 2 Satz 4 LHG ist eine Fakultät, die sich aus Mitgliedern nach § 22 Absatz 3 LHG derselben Fakultätsart aus mindestens zwei Studienakademien zusammensetzt. ²Der Sitz der studienakademieübergreifenden Fakultät ist die Studienakademie mit den meisten Planstellen im Fachgebiet. ³Die Dekanin oder der Dekan ist nur Mitglied des Örtlichen Rektorats dieser Studienakademie.

Gelöscht: personellen und organisatorischen Einheiten

Gelöscht: an

(2) ¹Die Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach Absatz 3 bis 5 erfolgt durch eine Regelung in der Grundordnung. ²Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. ³Vor der Grundordnungsänderung zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät ist den Überörtlichen Fakultätsräten, den Örtlichen Rektoraten der Studienakademien sowie den Fakultätsräten aller Fakultäten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴§ 22 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LHG bleiben unberührt.

Gelöscht: a

Gelöscht: t

(3) ¹Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat zu erfolgen, wenn an einer Studienakademie eine Planstelle für Professorinnen und Professoren in einer Fakultätsart eingerichtet wird, an der die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren für eine Fakultät in dieser Fakultätsart nicht erreicht wird. ²Die Einrichtung einer studienakademieübergreifenden Fakultät hat auch dann zu erfolgen, wenn durch den Wegfall von Planstellen für Professorinnen und Professoren an einer Fakultät die erforderliche Mindestzahl von 16 für eine Fakultät unterschritten wird.

Gelöscht: bei

(4) Eine Änderung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren der betreffenden Fakultätsart an einer Studienakademie erreicht wird oder Planstellen für Professorinnen und Professoren an weiteren Studienakademien hinzukommen.

(5) Die Auflösung einer studienakademieübergreifenden Fakultät kann insbesondere erfolgen, sobald die erforderliche Mindestzahl von 16 Planstellen für Professorinnen und Professoren an jeder beteiligten Studienakademie der betreffenden Fakultätsart erreicht wird.

(6) In den Bestimmungen zur Änderung der Grundordnung nach Absatz 2 Satz 1 werden zugleich Übergangsregelungen dazu getroffen, wie die Mitwirkung in den Gremien der DHBW nach Einrichtung, Änderung oder Auflösung der studienakademieübergreifenden Fakultät erfolgt.

§ 6 Studienakademien

(1) ¹Die Studienakademien sind rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten der **DHBW**. ²Sie stärken durch den örtlichen Zusammenschluss von Fakultäten die regionale Verankerung der DHBW. ³Das Örtliche Rektorat und der Örtlicher Hochschulrat bieten dabei die strukturelle Basis für interdisziplinäre Kooperationen an den Standorten.

Gelöscht: Hoch

Gelöscht: schule

(2) Die Studienakademien an der DHBW sind

1. die Studienakademie Heidenheim,
2. die Studienakademie Heilbronn,
3. die Studienakademie Karlsruhe,
4. die Studienakademie Lörrach,
5. die Studienakademie Mannheim,
6. die Studienakademie Mosbach mit der Außenstelle Bad Mergentheim,

7. die Studienakademie Ravensburg mit der Außenstelle Friedrichshafen,
8. die Studienakademie Stuttgart mit der Außenstelle Horb und
9. die Studienakademie Villingen-Schwenningen.

§ 7 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) ¹Mitglieder der DHBW sind die in § 9 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 5 LHG genannten Personen sowie die Dualen Partner nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG. ²Die Studierenden sind in einem Studiengang der DHBW eingeschrieben, dessen Durchführung der Fakultät obliegt; sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fakultäten, den Fakultätsarten, den zentralen Gremien und an den Studienakademien wahr. ³§ 36, Absatz 1 bleibt unberührt.

Gelöscht: 4

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) ¹Wer an der DHBW tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der DHBW nach § 9 Absatz 4 Satz 1 LHG. ²Zu den Angehörigen zählen auch Studierende im Kontaktstudium sowie Personen, die an der DHBW oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben (Alumni).

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Hochschule

(4) ¹Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der DHBW nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung. ²Sie haben unbeschadet der Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 1 LHG und Absatz 5 keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

Gelöscht: Hochschule

(5) Wer an der DHBW nicht hauptberuflich im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 LHG und nicht nur vorübergehend im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 LHG, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Gelöscht: Hochschule

(6) ¹Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. ²Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat erklärt, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben möchte. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung der DHBW.

(7) Die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, 24a und 27d LHG einschließlich Briefwahl regeln die Wahlordnung und die Abwahlordnung der DHBW.

(8) Sofern, die DHBW oder eine ihrer organisatorischen Einheiten, insbesondere eine Studienakademie oder eine Hochschuleinrichtung, auch Dualer Partner nach § 65c LHG ist, gehört diese nicht zum Kreis der Wahlberechtigten für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in

Gelöscht: weit

Gremien der DHBW und ist insoweit auch nicht wählbar.

(9) ¹Die Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer n 1 bis 5 LHG können Versammlungen bilden. ²Die Rechte und Pflichten der Verfassten Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 8 Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Um die Zusammenarbeit über Fächergrenzen hinweg zu fördern, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in anderen Fakultäten aufgenommen werden (Kooptation).

(2) ¹Die Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG. ²Die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag der Fakultät.

(3) ¹Eine Kooptation erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. ²Eine wiederholte Verlängerung der Kooptation ist zulässig.

(4) ¹Kooptierte Mitglieder haben kein Wahlrecht für den Senat. ²Kooptierte Mitglieder aus der eigenen Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht für den Überörtlichen Fakultätsrat und den Fakultätsrat. ³Ein kooptiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. ⁴§ 24 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz LHG bleibt unberührt.

§ 9 Verfahrensangelegenheiten der Gremien

Die DHBW erlässt zur Regelung ihrer Verfahrensangelegenheiten einschließlich der Einberufung und Durchführung von virtuellen Sitzungen (Online-Sitzungen) ihrer Gremien mit Ausnahme des Präsidiums der DHBW und des Hochschulrats der DHBW eine Rahmenverfahrensordnung als Satzung nach § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG.

§ 10 Eilentscheidungsrecht, Übertragung von Entscheidungskompetenzen

(1) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(2) Einzelne Angelegenheiten können in einer vom Gremium beschlossenen Geschäftsordnung von dem Eilentscheidungsrecht ausgenommen werden.

(3) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden des Hochschulrats nach § 20 Absatz 6 Satz 6 LHG bleibt unberührt.

Gelöscht: durch die übrigen Mitglieder

Gelöscht: Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der eigenen Hochschule

Gelöscht: entscheidet auf Antrag

Gelöscht: der

Gelöscht: über eine Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG

Gelöscht: Für

Gelöscht: entscheidet über eine Kooptation

Gelöscht: r

Gelöscht: ³Die Kooptation nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG.

Gelöscht: Kooptierten Mitgliedern anderer Hochschulen kann der Senat auf Antrag der kooptierenden Fakultät das aktive Wahlrecht für den Überörtlichen Fakultätsrat und den Fakultätsrat übertragen.

Gelöscht: ⁴

Gelöscht: ⁵

Gelöscht: er oder dem Vorsitzenden können in einer vom Gremium beschlossenen Geschäftsordnung Aufgaben einfacher Art zur eigenen Entscheidung übertragen werden.

Gelöscht: ¹
(4) D

Gelöscht: rats

§ 11 Amtszeiten von Gremienmitgliedern

¹Für die in dieser Grundordnung geregelten Gremien beträgt die Amtszeit der Studierenden ein Jahr und die der übrigen Mitglieder vier Jahre, sofern dies nicht in dieser Grundordnung anders geregelt ist. ²Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

II. ZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

§ 12 Zentrale Organe der DHBW

Zentrale Organe der DHBW sind:

1. das Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW),
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

Gelöscht: HOCHSCHULE

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: gemäß § 2 Absatz 2

§ 13 Präsidium der DHBW

(1) Das kollegiale Präsidium der DHBW leitet die DHBW.

Gelöscht: Hochschule

(2) ¹Dem Präsidium der DHBW gehören hauptamtlich an:

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

²Hinzu kommen ein nebenamtliches und ein nebenberufliches Präsidiumsmitglied, das jeweils die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führt. ³Das nebenberufliche Präsidiumsmitglied ist Angehörige oder Angehöriger der Dualen Partner nach § 65c LHG.

(3) Das Präsidium der DHBW regelt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG.

§ 14 Präsidialrat

(1) Der Präsidialrat berät und unterstützt das Präsidium der DHBW in grundsätzlichen Angelegenheiten der DHBW.

Gelöscht: Hochschule

(2) Dem Präsidialrat gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums der DHBW,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien,

4. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS und
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 15 Sprecherin oder Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien

(1) ¹Die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien beträgt jeweils ein Jahr, beginnend jeweils am 1. Oktober. ³Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(2) Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist jeweils die Amtsvorgängerin oder der Amtsvorgänger, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter ist zugleich jeweils die ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolgerin oder der ein Jahr im Voraus gewählte Amtsnachfolger der Sprecherin oder des Sprechers der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien.

§ 16 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der DHBW

(1) Die Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Abs^{ätze} 1 bis 3 LHG.

Gelöscht: a

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats setzt eine Findungskommission nach § 18 Absatz 1 LHG zur Wahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ein. ²Dieser gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Hochschulrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
2. zwei weitere Mitglieder des Hochschulrats, die vom Hochschulrat zu benennen sind,
3. drei Mitglieder des Senats, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören und vom Senat zu wählen sind.

³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

(3) Die Wahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder erfolgt nach § 18 Abs^{ätze} 5 und 6 LHG.

Gelöscht: a

(4) Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der DHBW durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt nach § 18a LHG. ²Die vorzeitige Beendigung des Amtes von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern durch Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium erfolgt nach § 18 Absatz 4 LHG. ³Die Abwahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern durch den Senat erfolgt nach § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 2.

Gelöscht: Abwahl

§ 17 Senat

(1) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. aufgrund von Wahlen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist sowie jeweils ein weiteres Mitglied dieser Gruppe der Studienakademien Mannheim, Ravensburg, Mosbach und Karlsruhe, und zwei weitere Mitglieder dieser Gruppe der Studienakademie Stuttgart, die entsprechend zu wählen sind,
 - b) zwei Mitglieder jeder Fakultätsart, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG angehören und von den Mitgliedern dieser Gruppe in der Fakultätsart der DHBW nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner je Fakultätsart, die oder der von den verantwortlichen Personen der Fakultätsart nach § 65c LHG aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist,
 - d) 15 Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2, 3 und 5 LHG, deren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis der Mitglieder der jeweiligen Gruppe direkt zu wählen sind, wobei sechs Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHG angehören und die übrigen neun Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe zu wählen sind, wobei mindestens ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG angehören muss,
2. von Amts wegen als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) die Präsidentin oder der Präsident,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
3. von Amts wegen als beratende Mitglieder
 - a) diejenigen Mitglieder des Präsidiums der DHBW, die nicht unter Nummer 2 fallen,
 - b) die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte, sofern sie dem Senat nicht als stimmberechtigte Wahlmitglieder angehören,
 - c) die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien, sofern sie oder er dem Senat nicht als stimmberechtigtes Wahlmitglied angehört,

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Absatz 3

Gelöscht: stimmberechtigte

Gelöscht: den Status im Sinne von

Gelöscht: hab

Gelöscht: soweit

Gelöscht: weit

Gelöscht: weit

- e) sofern unter den Studierenden nach Nummer 1 Buchstabe d keine Vertreterin oder Vertreter der Studierenden des DHBW CAS gewählt ist, eine Studierende oder ein Studierender des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird.

(2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher, die nicht dem Präsidium der DHBW angehören.

(3) ¹Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen eines Mitglieds des Senats an das Präsidium der DHBW sind innerhalb von sechs Wochen gegenüber den Senatsmitgliedern zu beantworten. ²Wenn die Bearbeitungsfrist voraussichtlich sechs Wochen überschreitet, ist innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht zu erteilen. ³Die Zwischennachricht hat insbesondere die Angabe zu enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt die Beantwortung spätestens erfolgen wird.

(4) ¹Als beratender Ausschuss ist eine Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der DHBW und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags einzurichten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte, die jeweiligen örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und zwei Studierende sind stimmberechtigte Mitglieder in der Gleichstellungskommission. ³Das Nähere zu den in Satz 2 genannten studentischen Mitgliedern regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW. ⁴Die Stellvertretungen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und eine Akademische Mitarbeiterin, die vom Senat benannt wird, sind beratende Mitglieder kraft Amtes in der Gleichstellungskommission. ⁵In die Gleichstellungskommission können auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten und mit Zustimmung des Senats weitere Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Die Gleichstellungskommission ist über wesentliche Vorgänge zu unterrichten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

§ 18 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und neun nach § 20 Absatz 4 LHG auszuwählenden Mitgliedern.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. ²Ein Hochschulratsmitglied kann dem Hochschulrat nicht länger als zwölf Jahre angehören.

(3) ¹Der Findungskommission nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LHG zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gehören die Sprecherinnen oder Sprecher des Senats sowie Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. ²Die Vertreterinnen und Vertreter des Wissenschaftsministeriums führen in der Summe zwei Stimmen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. ⁴Satz 3 gilt für die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend, sofern sie nicht bereits als Mitglied des Senats mit Stimmrecht teilnimmt.

Gelöscht: weit
Gelöscht: Satz 1
Gelöscht: 2
Gelöscht: vom
Gelöscht: -Rat
Gelöscht: vorgeschlagen

Gelöscht: ständiger
Gelöscht: Hochschule
Gelöscht: sowie
Gelöscht: und die
Gelöscht: tudentische Gleichstellungsvertretung
Gelöscht: sind
Gelöscht: kraft Amtes
Gelöscht: ³
Gelöscht: ⁴
Gelöscht: ⁵

Gelöscht: wird in der Regel ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nachbestellt
Gelöscht: M
Gelöscht: des Hochschulrats

III. DEZENTRALE ORGANISATION DER DHBW

Gelöscht: HOCHSCHULE

Teil 1 Dezentrale überörtliche Organisation

§ 19 Überörtlicher Fakultätsrat

(1) ¹Für jede Fakultätsart wird ein Überörtlicher Fakultätsrat gebildet. ²Die Überörtlichen Fakultätsräte sind für die studienakademieübergreifenden fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Fakultäten verantwortlich. ³Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 25a Absatz 1 LHG.

(2) Dem Überörtlichen Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

Gelöscht: ¹

1. kraft Amtes
 - a) die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten,
 - b) die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des DHBW CAS und
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte.
2. aufgrund von Wahlen
 - a) je Fakultät zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG,
 - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG,
 - d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - e) je Studienakademie, an der die jeweilige Fakultät Studiengänge durchführt, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und,
 - f) so viele weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit nach § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist.

(3) ¹Die Sitze nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe J werden dabei absteigend den Studienakademien mit den meisten Planstellen für Professorinnen und Professoren der Fakultätsart zugewiesen. ²Für die studienakademieübergreifende Fakultät gilt Satz ¹ entsprechend für jede Studienakademie, an der die jeweilige studienakademieübergreifende Fakultät Studiengänge durchführt.

(4) ¹Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultätsart können an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen. ²Sofern unter den Studierenden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe J keine Studierenden des DHBW CAS gewählt

Gelöscht: ¹

b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe, wobei ein Mitglied der Gruppe nach den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und ein Mitglied der Gruppe nach den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG angehörhaben soll.

b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe, wobei ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und ein Mitglied der Gruppe nach den § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG angehörten soll.

Gelöscht: ²

Gelöscht: ³

Gelöscht: ⁴

Gelöscht: ⁵

Gelöscht: ⁶

Gelöscht: ⁷

Gelöscht: ⁸

Gelöscht: ⁹

Gelöscht: ¹⁰

Gelöscht: ¹¹

Gelöscht: ¹²

Gelöscht: ¹³

Gelöscht: ¹⁴

Gelöscht: ¹⁵

Gelöscht: ¹⁶

sind, kann eine Studierende oder ein Studierender der Fakultätsart des DHBW CAS, die oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS benannt wird, an den Sitzungen des Überörtlichen Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(5) ¹Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und f werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen direkt gewählt. ²Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben b bis d werden von den Mitgliedern der Fakultätsart nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e werden von den Örtlichen Hochschulräten gewählt.

(6) Die Überörtlichen Fakultätsräte wählen für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners sein muss.

(7) ¹Besteht eine Fakultätsart nur aus einer studienakademieübergreifenden Fakultät nach § 22 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 LHG, besteht der Überörtliche Fakultätsrat abweichend von Absatz 2 aus den Mitgliedern des Fakultätsrates, der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter des DHBW CAS, je Studienakademie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dualen Partner sowie so vielen weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG bis die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG erreicht ist. ²Es gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Gelöscht: m
Gelöscht: -Rat
Gelöscht: vorgeschlagen

Gelöscht: (3) ¹Wenn mit der Mindestzahl an Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 LHG nicht erreicht wird, wird bis zum Erreichen der Hochschullehrermehrheit mit weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aufgefüllt. ²Die Sitze werden dabei absteigend den Studienakademien mit den meisten Planstellen für Professorinnen und Professoren im Fachgebiet der Fakultätsart zugewiesen. ³Für die studienakademieübergreifende Fakultät gilt Satz 2 entsprechend für jede Studienakademie, an der die jeweilige studienakademieübergreifende Fakultät Studiengänge durchführt.¶

Gelöscht: 4
Gelöscht: und
Gelöscht: c
Gelöscht: d
Gelöscht: 5
Gelöscht: 6
Gelöscht: 4
Gelöscht: sowie
Gelöscht: .²Ergänzend wird mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß Absatz 3 aufgefüllt.
Gelöscht: 1

§ 20 Studienkommissionen

(1) Der Überörtliche Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen je Fakultätsart.

Gelöscht:

(2) ¹Der Überörtliche Fakultätsrat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. ²Sofern auch Masterstudiengänge in die Zuständigkeit einer Studienkommission fallen, sollen Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 3 und 4 sowohl aus den Bachelor- als auch aus den Masterstudiengängen benannt werden. ³Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultätsarten entscheidet bei fakultätsartübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium der DHBW.

Gelöscht: 2

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre nach § 5 LHG unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) ¹Mitglieder einer Studienkommission sind

1. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer je betroffener Studienakademie; bei der studienakademieübergreifenden Fakultät ist betroffene Studienakademie jede, die

Studienangebote der studienakademieübergreifenden Fakultät durchführt,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und
4. vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Überörtlichen Fakultätsrats sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Überörtlichen Fakultätsrat vorgeschlagen werden.

²Der Überörtliche Fakultätsrat kann, zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1, bis zu vier weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellen, insbesondere um weitere Perspektiven wie die der Masterstudiengänge zu repräsentieren.

(5) Der Überörtliche Fakultätsrat wählt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission.

§ 21 Kommission für Qualitätssicherung

(1) ¹Der dem Präsidium der DHBW zugeordneten Kommission für Qualitätssicherung nach § 20a LHG in Verbindung mit § 5 LHG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Organe der DHBW und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Praxisphase bei den Dualen Partnern und der Studiengänge,
2. Abgabe von Empfehlungen, die sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung erstrecken und
3. Beteiligung an der Einrichtung, Gestaltung und Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums der DHBW, das auch die Weiterbildung umfasst.

²Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung mit den Überörtlichen Fakultätsräten eng zusammen. ³Sie unterstützt die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Studienkommissionen und die Fakultäten bei ihrem hochschulübergreifenden Austausch zu qualitätsrelevanten Fragestellungen.

(2) Der Kommission für Qualitätssicherung gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums der DHBW, das von diesem zu bestellen ist und den Vorsitz in der Kommission für Qualitätssicherung führt,
2. die Vorsitzenden der Überörtlichen Fakultätsräte,
3. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, sofern dieser keine andere Vertreterin oder Vertreter bestellt hat, die oder der geeignet ist, alle Fachbereiche des DHBW CAS zu vertreten,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 2 Buchstabe a, jedes

Gelöscht: aus Bachelor- oder Masterstudiengängen

Gelöscht: aus Bachelor- und Masterstudiengängen,

Gelöscht: der Hochschule

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht:

Gelöscht: der

Gelöscht: Professorinnen und Professoren

Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden jedes Überörtlichen Fakultätsrats, die oder der von diesem zu bestellen ist,
7. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung wählt für die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.

Teil 2 Dezentrale örtliche Organisation

§ 22 Leitung und Organe der Studienakademien

¹Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten. ²Sie oder er nimmt an der Studienakademie die ihr oder ihm durch das LHG oder das Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. ³Bei der Aufgabenerfüllung berücksichtigt sie oder er die überörtlichen Belange der DHBW. ⁴Organe einer Studienakademie sind das Örtliche Rektorat, die Dekanate, die Fakultätsräte und der Örtliche Hochschulrat.

§ 23 Örtliches Rektorat der Studienakademie

(1) ¹Das Örtliche Rektorat unterstützt die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Wahrnehmung deren oder dessen Aufgaben. ²Das Örtliche Rektorat erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der überörtlichen Belange der DHBW. ³Zu den Aufgaben des Örtlichen Rektorats gehören insbesondere die Aufgaben gemäß § 27b Absatz 3 LHG.

(2) ¹Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, die Dekaninnen und Dekane sowie die Leiterinnen oder Leiter einer Außenstelle einer Studienakademie bilden zusammen das Örtliche Rektorat. ²Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie leitet das Örtliche Rektorat. ³Dem Örtlichen Rektorat gehört die örtliche Leiterin oder der örtliche Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme an.

(3) ¹Das Örtliche Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung nach § 27b Absatz 2 Satz 1 LHG. ²Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind nach § 27b Absatz 2 Satz 2 LHG mindestens nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

§ 24 Wahl, vorzeitige Beendigung und Abwahl von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie

Gelöscht: der

Gelöscht: dem

Gelöscht: i

Gelöscht: vom

Gelöscht: dem

Gelöscht: ³

Gelöscht:

Gelöscht: ³

Gelöscht: Dem

Gelöscht: obliegen insbesondere

Gelöscht: hat

Gelöscht: zu geben, welche insbesondere auch die Belange studienakademieübergreifender Fakultäten

Gelöscht: berücksichtigt

Gelöscht: .

Gelöscht: Die Dokumentation von Beschlüssen im Rahmen von Sitzungen erfolgt

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erfolgt nach § 27a Absatz 3 LHG, die vorzeitige Beendigung nach 27a Absatz 4 Sätze 6 und 7 LHG in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Satz 1 LHG und die Abwahl nach § 27d LHG.

Gelöscht: und Abwahl

§ 25 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist für die Aufgaben gemäß § 23 Absatz 3 LHG zuständig.

(2) Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans und
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt sowie
4. ab 40 und ab 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren jeweils eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 LHG

Gelöscht: ¹

Gelöscht: sowie

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat einer studienakademieübergreifenden Fakultät ab vier beteiligten Studienakademien eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan an. ²Ab fünf beteiligten Studienakademien gehören dem Dekanat eine zweite weitere Prodekanin oder ein zweiter weiterer Prodekan an.

Gelöscht: .

Gelöscht: ¹

²Die Entscheidung über die bis zu zwei weiteren Prodekaninnen oder Prodekane

Gelöscht: trifft der jeweilige Fakultätsrat

Gelöscht: ¹

²(3) ¹Das Dekanat legt in einer Geschäftsordnung fest, wie sich die Dekanin oder

Gelöscht: der Dekan und ihre oder seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten

Gelöscht: .

Gelöscht: ²

²Die Geschäftsordnung soll insbesondere auch die Belange studienakademieübergreifender Fakultäten berücksichtigen.

Gelöscht: ¹

Gelöscht: a

Gelöscht: und Abwahl

Gelöscht: ä

Gelöscht: e

Gelöscht: bis 7

Gelöscht: (1).

Gelöscht: beträgt vier Jahre. ³Sie beginnt mit dem Amtsantritt und

Gelöscht: . ¹

²(2) Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Deka

Gelöscht: n

Gelöscht: .

Gelöscht: .

§ 26 Dekanin oder Dekan

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. ²Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. ³Ihr oder ihm obliegen die Aufgaben sowie Aufsichts- und Weisungsrechte gemäß § 24 Absätze 1 und 2 LHG. ⁴Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre.

(2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 LHG, die Abwahl nach § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG und § 24a LHG.

§ 27 Prodekaninnen oder Prodekane

¹Die Wahl der Prodekaninnen und Prodekane erfolgt nach § 24 Absatz 4 LHG. ²Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

VARIANTE A) – gewählter Fakultätsrat mit Staffelung und Möglichkeit von klein nach groß

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Dem Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes

die Dekanin oder der Dekan,

2. auf Grund von Wahlen

a) sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG,

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG und

d) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

²Die Anzahl der Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 erhöht sich ab 30, 40, 50 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a um jeweils zwei Sitze und für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d um jeweils einen Sitz. ³Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhöht sich ab 30 und 50 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz. ⁴Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erhöht sich ab 40 und 60 Planstellen für Professorinnen und Professoren um jeweils einen Sitz.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören zudem kraft Amtes mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte an. ²Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(4) ¹Die Fakultät kann durch Beschluss des jeweils neu gewählten Fakultätsrats alternativ zu Absatz 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten. ²Dem Großen Fakultätsrat obliegen die Zustimmungsrechte und Aufgaben des Fakultätsrats. ³Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Dekanin oder der Dekan und

b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie

2. ohne Wahl

alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und

3. auf Grund von Wahlen

Gelöscht: ¶

b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe, wobei ein Mitglied den Status gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und ein Mitglied den Status gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG haben soll und

Gelöscht: Buchstabe a

Gelöscht: n

Gelöscht: b und c

Gelöscht: Innerhalb der gemeinsamen Gruppe von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Sitze abwechselnd vergeben beginnend mit der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und vakante Sitze können von der jeweils anderen Gruppe besetzt werden.¶

Gelöscht: 1 Buchstabe b

Gelöscht: Vertreterinnen oder Vertreter der

Gelöscht: ohne Wahl

- a) sechs Studierende
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

⁴Die Einrichtung des Großen Fakultätsrats gilt für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b, beträgt zwei Jahre.

VARIANTE B) – Großer Fakultätsrat

§ 28 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere die in § 25 Absatz 1 LHG genannten Zustimmungsrechte und Aufgaben.

(2) ¹Für die Fakultäten der DHBW werden Große Fakultätsräte nach § 25 Absatz 3 LHG gebildet. ²Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Dekanin oder der Dekan und
- b) mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte, sofern sie nicht der Gruppe nach Nummer 2 angehört, sowie

2. ohne Wahl

alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und.

3. auf Grund von Wahlen

- a) sechs Studierende,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b, beträgt zwei Jahre.

§ 29 Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen

Gelöscht: und

Gelöscht: b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe, wobei ein Mitglied den Status gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 LHG und ein Mitglied den Status gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 LHG haben soll. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Gelöscht: ¶

⁽²⁾ Die Fakultäten bilden grundsätzlich einen Großen Fakultätsrat. ³Dem Großen Fakultätsrat obliegen die Zustimmungsrechte und Aufgaben des Fakultätsrats.¶

³Dem Großen Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an¶ kraft Amtes¶

a) die Dekanin oder der Dekan und ¶
b) alle Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl.¶

auf Grund von Wahlen ¶

a) sechs Studierende und¶
b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 5 LHG als einer gemeinsamen Gruppe, wobei ein Mitglied den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG und ein Mitglied den Status im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG haben soll.¶

⁴Innerhalb der gemeinsamen Gruppe von Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b können vakante Sitze gegenseitig aufgefüllt werden.¶

⁵Mit beratender Stimme gehört zudem die Gleichstellungsbeauftragte dem Fakultätsrat an, sofern sie nicht der Gruppe nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b angehört.¶

⁽³⁾ Die Fakultät kann durch Beschluss des jeweils neu amtierenden Großen Fakultätsrats alternativ zu Absatz 2 auf einen gewählten Fakultätsrat wechseln.¶

²Dem gewählten Fakultätsrat gehören stimmberechtigt an¶ kraft Amtes¶

die Dekanin oder der Dekan,¶

auf Grund von Wahlen ¶

a) zwölf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und¶
b) die bereits für den Großen Fakultätsrat gewählten Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.¶

Gelöscht: 6

Gelöscht: 2

Gelöscht: Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b

Gelöscht: Vertreterinnen oder Vertreter der

Gelöscht: ohne Wahl

Gelöscht: <#> auf Grund von Wahlen ¶
<#>a) sechs Studierende und¶
<#>b) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen

Gelöscht: <#>¶
<#>(2) ¹Die Fakultäten bilden grundsätzlich einen Großen Fakultätsrat. ²Dem Großen Fakultätsrat obliegen die Zustimmungsrechte und Aufgaben des Fakultätsrats.¶

Gelöscht: <#>6

Gelöscht: <#>Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und

Gelöscht: <#>2

Gelöscht: <#>Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b

und Professoren so viele Studiendekaninnen oder Studiendekane je Fakultät, wie überörtlich Studienkommissionen der Fakultätsart für die Studiengänge der Fakultät eingerichtet sind. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(2) Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

(3) ¹Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. ²Ihr oder ihm obliegen insbesondere die in § 26 Absatz 4 LHG sowie die in § 48 Absatz 3 Satz 7 LHG genannten Aufgaben.

§ 30 Wahl der Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle ist aus den der Studienakademie angehörigen Professorinnen und Professoren zu wählen.

(2) ¹Das Präsidium der DHBW stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten sowie unter Zustimmung der an der Außenstelle vertretenen Fakultätsräte einen Wahlvorschlag mit bis zu drei geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auf. ³Der Örtliche Hochschulrat wählt auf der Grundlage dieses Wahlvorschlages ~~eine oder einen~~ der dort genannten Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters einer Außenstelle beträgt sechs Jahre.

§ 31 Örtlicher Hochschulrat

¹Dem Örtlichen Hochschulrat obliegen die Aufgaben nach § 27c Absatz 1 Satz 2 LHG. ²Die Mitglieder des Örtlichen Hochschulrats sind in § 27c Absatz 2 LHG geregelt.

IV. HOCHSCHULEINRICHTUNGEN UND ZENTRALE EINHEITEN

§ 32 Aufgaben des DHBW CAS

¹Als zentrale Einheit der DHBW nach § 27a Absatz 7 LHG in Verbindung mit § 15 Absatz 8 LHG mit Sitz in Heilbronn entwickelt, koordiniert und organisiert das DHBW CAS die weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengänge sowie sonstige externe und interne Weiterbildungangebote der DHBW. ²Das DHBW CAS führt Lehrveranstaltungen durch und entwickelt neue Studienangebote nach Satz 1 einschließlich Kontaktstudien. ³Es übernimmt Aufgaben im Bereich der kooperativen Forschung und führt Studieneingangsprüfungen und Assessments durch.

Gelöscht: sä

Gelöscht: a

Gelöscht: tze

Gelöscht: und 5

Gelöscht: in geheim

Gelöscht: r

Gelöscht: Wahl e

Gelöscht: Hochschule

§ 33 Organisation des DHBW CAS

¹Das DHBW CAS gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Wirtschaft,
2. Technik und Informatik,
3. Sozialwesen und
4. Gesundheit.

²Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern. ³Die Leitung der Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit obliegt einer gemeinsamen Fachbereichsleitung. ⁴Sie können die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“ führen; sie sind nicht Dekane im Sinne des § 24 LHG.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: 4. Gesundheit.¶

Gelöscht: ¶

§ 34 Leitung des DHBW CAS

(1) ¹Für das DHBW CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. ²Diese oder dieser kann die Bezeichnung „Direktorin des DHBW CAS“ oder „Direktor des DHBW CAS“ führen. ³Sie oder er vertreibt das Präsidium der DHBW im DHBW CAS.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS entscheidet nach Maßgabe dieser Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums der DHBW über alle Angelegenheiten des DHBW CAS. ²Sie oder er ist gegenüber dem Präsidium der DHBW für die wirtschaftliche Verwendung der dem DHBW CAS zugewiesenen Mittel verantwortlich und unterrichtet das Präsidium der DHBW regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(3) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters der zentralen Einrichtung DHBW CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS zu wählen hat, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. ³Zur Vorbereitung der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident der DHBW eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat.

⁴Dieser gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. ein weiteres Präsidiumsmitglied, das von der Präsidentin oder von dem Präsidenten benannt wird,
3. die oder der Vorsitzende des DHBW CAS-Rats,
4. eine Rektorin oder ein Rektor der Studienakademie, die oder der auch Mitglied des DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,
5. eine Studierende oder ein Studierender, die oder der auch Mitglied des

Gelöscht: wissenschaftlichen

DHBW CAS-Rats ist und in einer Präsidiumssitzung benannt wird,

6. zwei Senatsmitglieder, die auch Mitglieder des DHBW CAS-Rats sein sollen, die vom Senat bestimmt werden,
7. ein Hochschulratsmitglied, das aus dessen Mitte bestimmt wird,
8. die Gleichstellungsbeauftragte und
9. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

⁵Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(4) ¹Das Präsidium der DHBW schreibt die Stelle einer Fachbereichsleiterin oder eines Fachbereichsleiters des DHBW CAS im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des DHBW CAS öffentlich aus und macht dem zuständigen Überörtlichen Fakultätsrat nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. ²Zuständig ist der Überörtliche Fakultätsrat, der dem Fachbereich am DHBW CAS entspricht. ³Für die zwei Fachbereiche Sozialwesen und Gesundheit nach § 33 Satz 1 Nummern 3 und 4 wählen beide zuständigen Überörtlichen Fakultätsräte in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung eines vom Präsidium bestimmten hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds eine gemeinsame Fachbereichsleitung. ⁴Gemäß Satz 3 ist gewählt, wer die erforderliche Mehrheit in jedem Überörtlichen Fakultätsrat erreicht. ⁵Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS. ⁶Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(5) ¹Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamten oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. ²Die Amtszeit der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS sowie der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter des DHBW CAS beträgt jeweils sechs Jahre. ³Das Nähere dazu regelt § 27a Absatz 7 Sätze 11 und 12 LHG.

(6) ¹Das DHBW CAS hat eine örtliche Leiterin oder einen örtlichen Leiter der Verwaltung des DHBW CAS. ²Für sie oder ihn gilt § 27a Absatz 6 LHG entsprechend.

(7) ¹Für jeden Masterstudiengang des DHBW CAS wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Wissenschaftliche Leiterin oder Wissenschaftlicher Leiter bestellt. ²Die Bestellung erfolgt nach hochschulinterner Veröffentlichung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS mit Zustimmung des Senats durch die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren. ³Das Nähere regelt die Satzung zur Regelung von Aufgabenübertragungen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Bereich des DHBW-Masters.

§ 35 DHBW CAS-Rat

(1) ¹Dem DHBW CAS-Rat obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufs-integrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen

Gelöscht: zuständigen

Gelöscht: DHBW CAS-R

Gelöscht: ,

Gelöscht: der die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des DHBW CAS seiner Fakultätsrat zu wählen hat, der die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des DHBW CAS zu wählen hat,

Gelöscht: ³

Gelöscht: ²

Gelöscht: ³

Gelöscht: ⁴

Gelöscht:

Gelöscht: a

Gelöscht: eine

Gelöscht: ein

Gelöscht: Die Aufgaben einer Wissenschaftlichen Leiterin oder eines Wissenschaftlichen Leiters werden an eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der DHBW nach hochschulinterner Veröffentlichung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS mit Zustimmung des Senats durch die Leiterin oder den Leiter des DHBW CAS für die Dauer von in der Regel drei Jahren übertragen.

Gelöscht: <#>die Wahl der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,||

<#>die Benennung eines beratenden Mitglieds des Senats aus der Gruppe der Studierenden des DHBW CAS nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e,||

<#>die Benennung jeweils eines beratenden Mitglieds im Überörtlichen Fakultätsrat aus der Gruppe der Studierenden des DHBW CAS nach § 19 Absatz 42 Satz 3,2||

Weiterbildungsangeboten der DHBW,

Gelöscht: <#>Hochschule

2. die Beratung der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS hinsichtlich der Inhalte der Studiencurricula des DHBW CAS sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
3. Vorschläge zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem DHBW CAS und den Dualen Partnern, insbesondere:
 - a) Koordinierung der Integration von Studium und Praxis,
 - b) Maßnahmen zur Gewinnung von Dualen Partnern und,
 - c) Entwicklung von Leitlinien für die Zulassung von Dualen Partnern,
4. Empfehlungen zu didaktischen Grundsätzen, insbesondere zur Integration von Theorie und Praxis,
5. Empfehlungen zur Ausgestaltung der kooperativen Forschung im Rahmen des Masterstudiums,
6. Beratung hinsichtlich hochschulübergreifender Kooperationen im Rahmen des Masterstudiums und
7. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

Gelöscht: <#>Abstimmung der Studienkapazitäten am DHBW CAS,¶

Gelöscht: <#>,

Gelöscht: und

Gelöscht: <#>Konzepte zur gemeinsamen Personalentwicklung,¶

²Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von weiterbildenden, berufsintegrierenden dualen Masterstudiengängen sowie sonstigen externen und internen Weiterbildungsangeboten der DHBW erfolgt im Benehmen mit dem DHBW CAS-Rat.

Gelöscht: Hochschule

(2) ¹Dem DHBW CAS-Rat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS,
2. die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter,
3. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor des DHBW CAS,
4. die Gleichstellungsbeauftragte,
5. drei Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademien, die aus deren Mitte zu wählen sind,
6. je Fakultätsart eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des DHBW CAS, die aus deren Mitte nach Gruppen zu wählen sind,
7. je Fakultätsart eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der DHBW,
8. eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter,
9. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
10. je Fakultätsart je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner,
11. je Fakultätsart eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden am DHBW CAS, die

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: je

oder der von der Studierendenvertretung des DHBW CAS zu wählen ist.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 7, 8 und 9 sind vom Senat zu wählen. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 10 sind von den beteiligten Dualen Partnern zu wählen.

§ 36 Studierende des DHBW CAS und DHBW CAS Studienkommission

- (1) Die in den vom DHBW CAS durchgeführten Studiengängen immatrikulierten Studierenden sind Mitglieder des DHBW CAS. Sie nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte in den Fachbereichen und Fakultätsarten der DHBW wahr.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Zulassungs-, Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahrens für Studierende des DHBW CAS ist das DHBW CAS.
- (3) DHBW CAS Studienkommissionen im Sinne des § 15 Absatz 8 Satz 7 Halbsatz 2 LHG sind die von den Überörtlichen Fakultätsräten eingerichteten Studienkommissionen und für Fragen der Qualitätssicherung die Kommission für Qualitätssicherung. Gelöscht: 6
- (4) ¹Am DHBW CAS wird eine Studierendenvertretung des DHBW CAS gebildet. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW. Gelöscht: Hochschule

§ 37 Zuständigkeiten hinsichtlich der Angelegenheiten des DHBW CAS

- (1) Dem Präsidium der DHBW obliegt gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG die Aufgabe der Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Dem Senat obliegen folgende Aufgaben
 1. die Anhörung zur Bestimmung der Lehraufgaben durch das Präsidium der DHBW nach Absatz 1 gemäß § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG und § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG,
 2. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs des DHBW CAS im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungs vorschriften,
 3. die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche und
 4. die Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung des DHBW CAS.
- (3) Den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern obliegen folgende Aufgaben
 1. die Leitung der Fachbereiche gemäß § 33 Satz 2,
 2. die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 24 Absatz 2 LHG und
 3. die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 15 Absatz 8 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 26 Absatz 4 LHG.

Gelöscht: #
Gelöscht: § 34 Absatz 2
Gelöscht: #
Gelöscht: 2
Gelöscht: Abs
Gelöscht: und
Gelöscht: und

V. BERUFUNG

§ 38 Berufungsverfahren

(1) ¹Die Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.

(2) ¹Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf nach § 48 Absatz 3 Satz 9 LHG der Zustimmung des Fakultätsrats und der Stellungnahme des Senats. ²Sofern der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, hat diese erneut zu beschließen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.

(4) ¹Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. ²Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

(5) Die Berufungskommission kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Gutachten von hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Studienakademien oder anderer Hochschulen oder vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen einholen.

(6) ¹Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. ²Sondervoten von Mitgliedern des Fakultätsrats zur Entscheidung des Fakultätsrats über die Zustimmung zum Berufungsvorschlag sind der Berufungskommission sowie den übrigen beteiligten Gremien und Organen zur Kenntnis zu bringen.

VI. BEAUFTRAGTE

§ 39 Gleichstellung

(1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der DH BW hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte sowie neun Stellvertreterinnen als örtliche Gleichstellungsbeauftragte, welche jeweils an der Studienakademie tätig sein sollen, die sie vertreten. ²Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt. ³Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(2) ¹An jeder Studienakademie bestellt die örtliche Gleichstellungsbeauftragte ihre Stellvertreterinnen im Benehmen mit dem Örtlichen Rektorat. ²Zur stellvertretenden örtlichen Gleichstellungsbeauftragten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden. ³Die örtliche Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall

Gelöscht: berufende

Gelöscht: berufende

Gelöscht: hat die Reihenfolge der auf dem Berufungsvorschlag aufgeführten Namen (Berufungsliste) in der Regel einzuhalten und

Gelöscht: hiervon

Gelöscht: nach § 48 Absatz 3 Satz 9 LHG

Gelöscht: Halbsatz 1

Gelöscht: . ³Der Senat ist im Rahmen des schriftlichen Belegs über Berufungsverfahren zu

Gelöscht: informieren

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: bis zu

Gelöscht: ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

Gelöscht: ³

Gelöscht: ⁴

Gelöscht: ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Gelöscht: ³

Gelöscht: ⁴

vertreten lässt. ⁴Sie legt die Reihenfolge ihrer Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

Gelöscht: ⁵

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen Personals gemäß § 4 Absatz 5 Satz 1 LHG das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen.

(4) ¹§ 4 Absatz 3 Satz 3 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie unmittelbar zugeordnet ist und ihr oder ihm gegenüber ein unmittelbares Vortragsrecht hat. ²§ 4 Absatz 3 Satz 9 LHG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die örtliche Gleichstellungsbeauftragte den Fakultätsräten der Studienakademie einen jährlichen Bericht zu erstatten und das Recht hat, dem Örtlichen Hochschulrat jährlich über ihre Arbeit zu berichten. ³Die örtliche Gleichstellungbeauftragte tritt für den Fakultätsrat an die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten steht das Recht zur Beanstandung einer an einer Studienakademie getroffenen Maßnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 6 LHG mit der Maßgabe zu, dass die in § 4 Absatz 3 Sätze 6 bis 8 LHG genannten Rechte und Pflichten des Präsidiums der DHBW von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wahrgenommen werden.

Gelöscht: a

(5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. ²Mit dem Ende der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten endet auch die Amtszeit der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.

§ 40 Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

Gelöscht: ie

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner

Gelöscht: sie

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Hochschulen

Gelöscht: Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: in einer besonderen Satzung

Gelöscht: ie Hochschule

Gelöscht: D

Gelöscht: Hochschule

Gelöscht: Hochschulen

Gelöscht: Hochschule

§ 41 Ansprechperson für Antidiskriminierung

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. ²Sie wirkt unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der DHBW darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der DHBW vor Diskriminierungen aus rassistischen sowie antisemitischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. ³Es gilt § 12 Absatz 4 LHG. ⁴Die DHBW trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 42 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

¹Das Präsidium der DHBW bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und eine Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in allen studienrelevanten Fragen. ³Der Senat und das Präsidium der DHBW kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahme in Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. ⁴Es gilt § 12 Absatz 4 LHG.

Gelöscht: er Senat

VII. SONSTIGES

§ 43 Ehrungen

(1) Das Präsidium der DHBW kann auf Vorschlag des Hochschulrats, des Örtlichen Hochschulrats der Studienakademie oder des DHBW CAS-Rats Persönlichkeiten, die sich um die DHBW in besonderer Weise verdient gemacht haben und mit ihr eng verbunden sind, die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann Persönlichkeiten, die sich um die DHBW verdient gemacht haben, die Hochschulmedaille verleihen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie und die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS können mit der Ehrennadel besonders verdiente Mitglieder und Angehörige der Studienakademie auszeichnen.

(4) ¹Die DHBW kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 55 LHG bestellen. ²Das Nähere zu deren Bestellung und Widerruf regelt die DHBW durch Satzung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Grundordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg bekanntgemacht. ²Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gelöscht: zum 1. Oktober 2027

³Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom

Gelöscht: zum 30. September 2027

13. März 2015 in der geänderten Fassung vom 7. März 2024 (Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 02/2024 vom 7. März 2024) außer Kraft. ⁴Bis zum 30. Sep-

tember 2027 sind alle Regelungen der in Satz 3 genannten Grundordnung weiter anzuwenden. ⁵Die

Gelöscht: Durch Inkrafttreten dieser Grundordnung

neue Fakultätsstruktur gilt ab dem 1. Oktober 2027.

(2) ¹Die nach § 77 Absatz 2 LHG bis zum 30. September 2027 stattfindenden erforderlichen Wahlen von Organen, Gremien oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern finden auf der Grundlage dieser Grundordnung statt. ²Konstituierende Sitzungen neu gewählter Gremien sind zur Wahl der Vorsitzenden sowie von Amtsträgerinnen und Amtsträgern unmittelbar vor Beginn der Amtszeit zugängig, um die Funktionsfähigkeit der DHBW ab Beginn der neuen Amtsperiode zu gewährleisten.
³Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Amtszeiten der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten, örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen enden am 30. September 2027. ²Die erforderlichen Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 39 Absatz 1 sind durch den amtierenden Senat rechtzeitig ab Bekanntmachung dieser Grundordnung bis zum 30. September 2027 durchzuführen. ³Die Bestellungen der Stellvertreterinnen der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind im Anschluss an die Wahlen gemäß Satz 2 nach § 39 Absatz 2 im Benehmen mit der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor der Studienakademie durchzuführen.

Gelöscht: werden die in § 4 Absatz 2 bis 4 genannten Fakultäten und die in § 4 Absatz 5 genannte studienakademieübergreifende Fakultät Gesundheit erstmals gegründet und die neuen Gremien der DHBW erstmals etabliert

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: Die vor dem 1. Oktober 2027

Gelöscht: der in dieser Grundordnung verankerten

Gelöscht: sowie

Gelöscht: gemäß § 77 Absatz 2 LHG

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht:

Stuttgart, den xx. MONAT 2025

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin